

Vorblatt

Problem/Ziel:

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ bundesverfassungsgesetzlich zu treffende Maßnahmen unter anderem zu folgenden Punkten vor:

- Im Bereich der Aufgabenverteilung sind die Kompetenzen von Bund und Ländern nach einem Drei-Säulen-Modell neu zu gestalten, und zwar aufgeteilt im Sinne zweier jeweils exklusiver Kompetenzbereiche von Bund und Ländern (erste und zweite Säule) und eines Bereiches einer „gemeinsamen Gesetzgebung“ (dritte Säule). Auf der Grundlage der vorzulegenden Formulierungen sollen dann in weiterer Folge Verhandlungen zwischen Bund und Ländern geführt werden.
- Im Bereich der Länderautonomie sollen unter anderem die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Organisation der Verwaltung in den Ländern reduziert und das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Länder (Art. 98 B-VG) aufgehoben werden.
- Im Bereich der Gemeinden soll eine Bestandsgarantie für Gemeinden vorgesehen und die Bestimmung betreffend die Gebietsgemeinden (Art. 120 B-VG) aufgehoben werden.
- Schließlich sollen in der Schulverwaltung bestehende Doppelgleisigkeiten beseitigt und eine einzige Organisationseinheit für die Angelegenheiten der Schulverwaltung des Bundes und der Länder auf Landesebene geschaffen werden.

Inhalt/Problemlösung:

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Sinne der genannten Vorgaben.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Beseitigung von Parallelstrukturen im Bereich der Behördenorganisation sowie der Einräumung einer größeren Flexibilität im Bereich der Kompetenzverteilung durch die Schaffung einer gemeinsamen Gesetzgebung werden zum einen Synergien erzielt und zum anderen Voraussetzungen für Einsparungen geschaffen. Die konkrete Höhe dieser Einsparungen ist allerdings von der näheren Ausgestaltung der verfassungsgesetzlichen Vorgaben abhängig und kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die größere Flexibilität im Bereich der Kompetenzverteilung bewirkt, dass auf geänderte Anforderungen rascher reagiert werden kann, was wiederum positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort hat.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Hinblick auf die vorgesehene Verschiebung von Zuständigkeiten bedarf ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates überdies gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates. Im Falle der Verwirklichung der Variante 1 des Gesetzgebungsmechanismus in der dritten Säule muss im Bundesrat darüber hinaus die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern zustimmen, da bei dieser Variante die Bestimmungen der Art. 34 und 35 B-VG neu gefasst werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Vorbemerkung:

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode wird unter dem Kapitel Staats- und Verwaltungsreform vorgesehen, auf der Grundlage der Arbeiten des Österreich-Konvents und des diesbezüglichen Besonderen Ausschusses des Nationalrates eine Verfassungsreform vorzubereiten, die vor allem eine zeitgemäße Grundrechtsreform, insbesondere soziale Grundrechte, eine Neuordnung der Kompetenzen, den Ausbau des Rechtsschutzes und der demokratischen Kontrolle, Verbesserungen im Wahlrecht, eine Stärkung der Länderautonomie und der Rechtsstellung der Gemeinden, die verfassungsrechtliche Grundlagen für eine Verwaltungsreform und nicht zuletzt eine Verfassungsvereinigung umfasst. Zur Formulierung der notwendigen Rechtstexte wird beim Bundeskanzleramt eine Expertengruppe eingerichtet.

Der Expertengruppe gehören Dr. Franz Fiedler, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka, Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger sowie als Vertreter der Länder Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller, die wiederum von Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin vertreten wird, und Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber, der wiederum vom Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss vertreten wird, an. Darüber hinaus wurde der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, von Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer mit der Vorsitzführung in der Expertengruppe betraut und ersucht, die Betreuung der Arbeit der Expertengruppe durch den Verfassungsdienst sicherzustellen. Zur Unterstützung in der Expertengruppe wirkten im Zuge der Erstellung des vorliegenden Entwurfs von Seiten des Verfassungsdienstes neben dem Vorsitzenden Mag. Christoph Lanner und Dr. Clemens Mayr mit. Die Expertengruppe ist am 9. Februar 2007 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten und hat bis zum 10. Dezember 2007 an insgesamt 29 Tagen – größtenteils ganztägig – Sitzungen abgehalten.

Die Expertengruppe hat im Juli 2007 einen Ersten Entwurf betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, vorgelegt, der Vorschläge zu den Bereichen Rechtsschutz, Kontrolle und Verfassungsvereinigung enthielt. Teile dieses Entwurfs – insbesondere aus dem Bereich Verfassungsvereinigung – sind in die Regierungsvorlage 314 d. B. XXIII. GP übernommen worden und wurden inzwischen im Parlament beschlossen. Wie sich den Erläuterungen zu diesem ersten Entwurf entnehmen lässt (94/ME XXIII. GP 3), war die Arbeit der Expertengruppe durch den ersten vorgelegten Entwurf nicht als abgeschlossen zu betrachten. Die Expertengruppe hat sich vielmehr zu einer Vorgehensweise in Teilschritten entschlossen und legt nunmehr in einem zweiten Entwurf die Ergebnisse ihrer Beratungen zu den Themenbereichen Kompetenzverteilung, Schulverwaltung, Länderautonomie und territoriale Selbstverwaltung vor.

Hinzuweisen ist erneut darauf, dass die Expertengruppe – schon auf Grund ihrer personellen Zusammensetzung – bei ihren Beratungen auf die Vorschläge bzw. Unterlagen zurückgreifen konnte, die im Österreich-Konvent sowie im diesbezüglichen Besonderen Ausschuss des Nationalrates erarbeitet worden sind.

Der Entwurf baut auf dem – als Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt mit Stand vom 23. Juli 2007 in Begutachtung versendeten – Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (94/ME XXIII. GP), auf.

Im Zusammenhang mit der Diskussion in der Expertengruppe zum Bereich Kompetenzverteilung ist allgemein auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Diskussion zur Kompetenzverteilung war von größeren Meinungsunterschieden geprägt als dies noch bei der Diskussion zu den im – oben erwähnten – ersten Entwurf enthaltenen Themenbereichen der Fall war. Es wurde zwar intensiv versucht, so weit wie möglich zu einhelligen Vorschlägen zu gelangen, allerdings konnte dies nicht durchgehend erreicht werden.
2. Soweit einzelne Mitglieder eine von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung vertreten haben, sind diese Minderheitsvoten nicht ausdrücklich ausgewiesen; auch in den Fällen, in denen weder im Text noch in den Erläuterungen auf einen Dissens hingewiesen wird, kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Vorschlag von der Unterstützung sämtlicher Mitglieder der Expertengruppe getragen wird.
3. Soweit über einzelne Kompetenztatbestände erhebliche Meinungsunterschiede bestanden, sind die betreffenden Tatbestände in eckige Klammer gesetzt und in jeweils beiden in Frage kommenden Kompetenzartikeln angeführt (wobei auf den jeweils anderen Regelungsstandort hingewiesen wird). In besonders gelagerten Fällen wird im Text eine der Mehrheitsmeinung folgende Zuordnung vorgenommen, aber in den Erläuterungen auf die Interessenlage der Minderheitsmeinung hingewiesen.
4. Im Zusammenhang mit Materien, die derzeit dem Art. 11 B-VG zugeordnet werden, bestehen gegen eine Zuordnung einzelner Materien (wie beispielsweise des Tierschutzes) zu Art. 10 B-VG seitens einzelner Mitglieder der Expertengruppe allein deswegen Vorbehalte, weil damit eine Landesvollziehung ausgeschlossen wird.

5. Umgekehrt wurde im Zusammenhang mit gewissen Materien, in denen die Länder ein Bedürfnis nach Regelungszuständigkeiten haben, auf eine mögliche Nutzbarmachung des vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 2 verwiesen, der es ermöglicht, die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen.
6. Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass – abweichend von der bisherigen Systematik der Kompetenzartikel – auf Ausnahmen in anderen Kompetenzartikeln, die von einer umfassend formulierten Kompetenz bestehen, nicht im Verfassungstext selbst hingewiesen wird (so stellt etwa die Kompetenz „Bundesstraßen“ in Art. 10 Abs. 1 Z 9 des Vorschlags eine Einschränkung der den Ländern zufallenden Kompetenz „Straßen“ in Art. 11 Z 9 dar, auch wenn in Art. 11 Z 9 nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird); derartige Regel-/Ausnahmeverhältnisse werden aber so weit wie möglich in den Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen offen gelegt.

Die Arbeit der Expertengruppe ist auch durch den nunmehr vorgelegten Gesetzesentwurf nicht als abgeschlossen zu betrachten. Die Beratungen zu den weiteren – der Expertengruppe durch das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode zugewiesenen – Themenbereichen sind ebenfalls schon weit fortgeschritten, weitere Vorschläge werden somit folgen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die in der Expertengruppe in Beratung stehenden Vorschläge zum Themenbereich öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen einen Konnex zur territorialen Selbstverwaltung aufweisen, allerdings auch darüber hinausgehen. Die Vorlage eines diesbezüglichen Entwurfs der Expertengruppe wird somit weitere Änderungsvorschläge auch für die Gemeinden enthalten.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Kompetenzverteilung

- 1.1. Wie dies den Ergebnissen des Österreich-Konvents und den Vorgaben des Regierungsprogramms entspricht, enthält der Vorschlag eine Neuverteilung der Kompetenzen gemäß einem Drei-Säulen-Modell. Neben exklusiven Zuständigkeiten des Bundes (vorgeschlagener Art. 10) und der Länder (vorgeschlagener Art. 11) gibt es eine Säule mit gemeinsamen Zuständigkeiten (vorgeschlagener Art. 12). Diese so genannte dritte Säule ermöglicht eine flexible Handhabung sowohl der Gesetzgebungs- als auch der Vollziehungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Die konkrete Zuordnung der Regelungszuständigkeiten erfolgt auf der Grundlage einer politischen Einigung zwischen Bund und Ländern. Auf Grund von Zweckmäßigkeitserwägungen oder politischen Überlegungen können Zuständigkeiten innerhalb der dritten Säule zwischen Bund und Ländern verschoben werden, ohne dass es dafür einer verfassungsgesetzlichen Sonderregelung bedarf und ohne dass derartige Regelungen in kompetenzrechtlicher Hinsicht der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen.

Der Bund kann mit Zustimmung der Länder eine bundesgesetzliche Regelung treffen bzw. eine solche wieder zurücknehmen; er kann aber von einer Regelung auch Abstand nehmen und somit den Ländern die Erlassung entsprechender Vorschriften überlassen. Im Bereich der Vollziehung kann der Bund in gleicher Weise unmittelbare oder mittelbare Bundesvollziehung oder Landesvollziehung vorsehen. Denkbar ist schließlich auch, dass sich der Bund auf die Erlassung von Grundsatzbestimmungen beschränkt und den Ländern die Erlassung von Ausführungsvorschriften ermöglicht.

- 1.2. Wesentliches Element einer funktionierenden dritten Säule ist das Verfahren der gemeinsamen Gesetzgebung. Dieses muss zum einen eine ausreichende Mitwirkung der Länder gewährleisten, um die Bereitschaft zu befördern, Zuständigkeiten aus dem eigenen Bereich in die dritte Säule zu übertragen. Umgekehrt muss für den Bund sichergestellt sein, dass er bei der Gesetzgebung in der dritten Säule nicht einer unbeschränkten Blockademöglichkeit durch die Länder ausgesetzt ist, da ansonsten für den Bund kein Anreiz besteht, das gegenwärtige System der getrennten Zuständigkeitsbereiche aufzugeben. In der Expertengruppe konnte letztlich kein Konsens darüber erzielt werden, auf welchem Weg diese Ziele am besten miteinander vereinbart werden können. Aus diesem Grund werden zwei Modelle eines Gesetzgebungsmechanismus in der dritten Säule vorgelegt. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Modelle einander nicht als austauschbare Alternativen gegenüberstehen, sondern jede der beiden Varianten von jeweils zumindest einem Mitglied dem Grunde nach abgelehnt wird. Darüber hinaus besteht aber durchaus die Möglichkeit, einzelne Strukturelemente einer Variante mit Elementen der anderen Variante zu verknüpfen.
- 1.3. Die erste Variante sieht eine völlige Neukonzeption des Bundesrates vor. Getragen von der Überzeugung, dass die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der dritten Säule jedenfalls unter Einbindung der Landeshauptleute zu erfolgen hat, soll jedes Land im Bundesrat durch den Landeshauptmann, den Landtagspräsidenten sowie ein weiteres Mitglied vertreten sein. Abgestimmt wird im Bundesrat nach Ländern, wobei jedem Land eine Stimme zukommt. Bei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates in Angelegenheiten der dritten Säule kommt dem Bundesrat ein absolutes Veto zu, in allen anderen Angelegenheiten kann der Nationalrat wie bisher einen Beharrungsbeschluss fassen. Dieses Modell lehnt sich an das deutsche Bundesratsmodell an. Es schafft ein Organ für die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (wie dies derzeit etwa schon im Bereich des öffentlichen Auftragswesens verfassungsrechtlich verankert ist) und ersetzt die Landeshauptleutekonferenz und den Bundesrat in der herkömmlichen Form; darüber hinaus führt es zu Kosteneinsparungen.

- 1.4. Die zweite Variante spricht sich dagegen aus, die Neuverteilung der Kompetenzen mit einem Umbau des Bundesrates zu verbinden; der Bundesrat bleibt somit als parlamentarische Körperschaft bestehen. Die Landeshauptmänner würden nicht als exekutive Organe der Länder gleichzeitig auch Aufgaben der Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung übernehmen; die Repräsentativität des Bundesrates hinsichtlich der Größe der Länder und der politischen Zusammensetzung ihrer Landtage bliebe erhalten. Allerdings ist es für einen Einspruch gegen einen derartigen Gesetzesbeschluss ausreichend, wenn entweder mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen oder mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Vertreter von wenigstens fünf Ländern auf Einspruch lautet (ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates muss im Bundesrat somit von einer doppelten Mehrheit unterstützt werden). Dem Nationalrat steht demgegenüber die Möglichkeit offen, auch in Angelegenheiten der dritten Säule einen Beharrungsbeschluss zu fassen, allerdings ist dafür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 1.5. Die vorgeschlagene Neuverteilung der Kompetenzen beruht grundsätzlich auf den geltenden Art. 10 bis 15 B-VG. Teilweise wurden mehrere kleine Kompetenztatbestände zu einem größeren Tatbestand zusammengefasst (vgl. etwa das „Verkehrsrecht“ im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 9 sowie die Erläuterungen dazu), teilweise wurden veraltete Begriffe in zeitgemäßer Weise umformuliert (vgl. etwa den „Außenhandel“ im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 2), teilweise wurden fugitive Kompetenztatbestände in das B-VG übernommen (vgl. etwa die „agrарische Marktordnung“ im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8). Darüber hinaus ist es in einigen Bereichen auch zu bewussten Verschiebungen sowohl zum Bund (vgl. wiederum den umfassenderen Begriff „Verkehrsrecht“ im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 9) als auch zu den Ländern (vgl. etwa die „Bodenreform“ im vorgeschlagenen Art. 11 Z 6) gekommen.
- 1.6. Einige Bereiche, bei denen eine strikte Zuordnung zu Bund oder Ländern unzweckmäßig erschien, wurden der gemeinsamen Zuständigkeit zugeordnet (vgl. etwa die „Krankenanstalten“ im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 5 sowie die „äußere Organisation der Schulen“ im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 7). In diesen Bereichen kann die geltende Rechtslage beibehalten werden, einem auftretenden Bedürfnis nach einer Verschiebung von Regelungszuständigkeiten zur gegenbeteiligten Gebietskörperschaften kann aber ohne Verfassungsänderung Rechnung getragen werden.
- 1.7. Besonders hinzuweisen ist auf den vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 6, der eine besondere Bedarfskompetenz des Bundes im Zusammenhang mit der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration vorsieht. Soweit die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Durchführung von Gemeinschaftsrecht von Bund und Ländern anerkannt wird, kann die Umsetzung etwa einer EU-Richtlinie unter Anwendung des Verfahrens der dritten Säule durch Bundesgesetz erfolgen. Eine analoge Bedarfskompetenz des Bundes wird im Bereich der integrierten Genehmigung von Vorhaben vorgeschlagen; auch hier wird es – eine politische Einigung vorausgesetzt – möglich sein, bundeseinheitliche Regelungen zu erlassen.
2. Die derzeit bestehenden Parallelstrukturen im Bereich der Schulverwaltung (Landes- und Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes neben den Schulbehörden des Landes) sollen beseitigt werden. Die Schulverwaltung des Bundes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung, wobei dem Bund die – ihm im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zukommenden – Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die wesentlichen Inhalte des Art. 14 B-VG sollen – soweit sie nicht die Zuständigkeitsverteilung betreffen – in einem neuen Art. 81a zusammengefasst werden. Ausdrücklich festgehalten wird im vorgeschlagenen Art. 81a Abs. 1 auch, dass alle Lehrer an öffentlichen Schulen in Hinkunft Bedienstete des Bundes sind. Wer Schulerhalter ist, richtet sich hingegen nach der konkreten Ausübung der in der dritten Säule befindlichen Zuständigkeit für die „äußere Organisation der Schule“. Ebenfalls in Zusammenhang mit der Schulverwaltung steht der vorgeschlagene Art. 106 Abs. 4, der die Einrichtung einer Bildungsdirektion im Amt der Landesregierung vorsieht, die die Angelegenheiten der Schulen wahrzunehmen hat.
3. Im Bereich der Länderautonomie entfällt zum einen das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages gemäß Art. 98 B-VG, da von diesem Recht in den letzten Jahren kaum noch Gebrauch gemacht worden ist. Der vorgeschlagene Art. 102 Abs. 5 bestimmt den Landeshauptmann als zuständigen Entscheidungsträger in Katastrophenfällen, wobei das Einvernehmen mit den zuständigen obersten Organen unverzüglich herzustellen ist. Schließlich werden – basierend auf den diesbezüglichen Vorschlägen aus der Regierungsvorlage 14 d. B. XX. GP – die Art. 106 und 107 B-VG um einige wesentliche Inhalte des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, sowie des § 8 Abs. 5 des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, ergänzt, wodurch die genannten bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen ihrerseits aufgehoben werden können.
4. Schließlich werden noch einige Änderungen der Art. 115 bis 120 B-VG vorgeschlagen. Neben einer gewissen Bestandsgarantie für Gemeinden (vorgeschlagener Art. 116 Abs. 4) sowie eines Entfalls der Regelung betreffend die Gebietsgemeinden (Art. 120 B-VG) wird insbesondere die Bildung von Gemeindeverbänden in einigen Punkten erleichtert (vorgeschlagener Art. 116a Abs. 1); so gibt es keine Beschränkung auf einzelne Aufgaben mehr und es werden auch Ländergrenzen überschreitende Gemeindeverbände ermöglicht. Außerdem wird bestimmt, dass die Verbandsversammlung eines Gemeindeverbandes nach demokratischen Grundsätzen einzurichten ist. Darüber hinaus wird den

Gemeinden ein generelles Verordnungsrecht im Rahmen der Gesetze eingeräumt (vorgeschlagener Art. 118 Abs. 4); die Beschränkung auf ortspolizeiliche Verordnungen (Art. 118 Abs. 6 B-VG) entfällt damit.

5. Im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Kompetenzen sowie der Änderungen im Bereich der Schulverwaltung und der Länderautonomie können die meisten der damit in Zusammenhang stehenden fugitiven Verfassungsbestimmungen aufgehoben oder zumindest ihres Verfassungsranges entkleidet werden; vorgeschlagen wird daher die Erlassung eines zweiten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes (vorgeschlagener Art. 2).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beseitigung bestehender Parallelstrukturen im Bereich der Schulverwaltung (Auflösung der Bezirks- und Landesschulräte) wird jedenfalls zu Einsparungen führen, deren Ausmaß sich allerdings erst nach Kenntnis der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsgesetzlichen Vorgaben näher bestimmen lässt.

Darüber hinaus ermöglicht es die größere Flexibilität im Bereich der Kompetenzverteilung durch die Schaffung einer Säule mit gemeinsamen Zuständigkeiten, rascher und adäquater auf geänderte Anforderungen zu reagieren, woraus in weiterer Folge wiederum Einsparungen resultieren können. Auch im Bereich der Umsetzung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration sowie der integrierten Genehmigung von Vorhaben eröffnet die vorgeschlagene Regelung eine Möglichkeit für Einsparungen. Das Ausmaß dieser Einsparungen wird aber erheblich vom praktischen Funktionieren des Gesetzgebungsverfahrens in der dritten Säule abhängen und lässt sich daher mangels diesbezüglicher Erfahrungswerte nicht beziffern.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Art. 1 Z 1 (Art. 10 Abs. 1 und 2):

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 1:

„Wahlen zum Nationalrat“ sowie „Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung“ können als vom Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ erfasst angesehen und müssen daher nicht ausdrücklich genannt werden.

Zur Übernahme des Kompetenztatbestandes „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 314 d. B. XXIII. GP 7; zur Ausnahme hinsichtlich der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder siehe die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf 94/ME XXIII. GP 6 f.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 2:

Die „politische und wirtschaftliche Vertretung gegenüber dem Ausland“ und insbesondere der „Abschluss von Staatsverträgen“ sind von den „auswärtigen Angelegenheiten“ als erfasst anzusehen und müssen daher nicht ausdrücklich genannt werden. Dass die Zuständigkeiten der Länder nach Art. 16 Abs. 1 B-VG von der Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten unberührt bleiben, ergibt sich bereits aus Art. 16 Abs. 1 B-VG (sowie dem vorgeschlagenen Art. 11 Z 2) und muss daher im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 2 nicht zusätzlich erwähnt werden. Der Begriff „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ wird durch den Begriff „Außenhandel“ ersetzt und dieser mit den „Zöllen“ zusammengefasst.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 3 und Z 7:

In Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG wird der Begriff „Sicherheitsverwaltung“ neu aufgenommen. Gemäß § 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, besteht die Sicherheitsverwaltung aus der Sicherheitspolizei, dem Pass- und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

In der Z 3 des Art. 10 Abs. 1 B-VG können daher die Tatbestände „Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm;“ sowie „Passwesen;“ entfallen. Die durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. xx/2007, eingeführten Tatbestände „Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung“ sowie „Asyl“ gehören zur Fremdenpolizei (sind damit ebenfalls von der Sicherheitsverwaltung erfasst) und können daher auch entfallen.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die erste allgemeine Hilfeleistung stellen die Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei dar, sind somit auch von der Sicherheitsverwaltung erfasst und können im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 7 entfallen.

Ebenfalls entfallen in der Z 7 des Art. 10 Abs. 1 B-VG können die Tatbestände „Vereins- und Versammlungsrecht;“ „Fremdenpolizei und Meldewesen;“ sowie „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen,

Schießwesen;“. Das Matrikenwesen und die Namensänderung sind vom Personenstandsrecht erfasst und müssen daher im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 7 nicht ausdrücklich genannt werden.

Hinzuweisen ist für den Bereich der Sicherheitsverwaltung noch auf die Sonderkompetenzen „örtliche Sicherheitspolizei“ (Art. 11 Z 5 des Vorschlags), „Rettung“ (Art. 11 Z 10 des Vorschlags) sowie „Katastrophenhilfe“ (Art. 12 Abs. 1 Z 6 des Vorschlags).

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 5:

In den Z 4 und 5 des vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 werden lediglich sprachliche bzw. legistische Umformulierungen vorgenommen; inhaltliche Änderungen treten dadurch nicht ein. Öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind, sind vom Begriff der „Bundesfinanzen“ als erfasst anzusehen und müssen daher nicht ausdrücklich genannt werden. Das bisher in Art. 10 Abs. 1 Z 5 genannte „Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen“ wird in „Normung, Standardisierung und Typisierung“ umbenannt und in die Z 10 transferiert.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 6:

Das „wirtschaftliche Assoziationswesen“ gehört zum Zivilrecht und muss daher nicht ausdrücklich angeführt werden. Auch das „Privatstiftungswesen“ ist als zum „Zivilrecht“ gehörig anzusehen und kann daher im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 6 als eigener Kompetenztatbestand entfallen.

Die Sonderkompetenz „Grundstücksverkehr“ findet sich in Art. 11 Z 4 des Vorschlags.

In Art. 10 Abs. 1 Z 6 ist nur mehr von „Strafrecht“ die Rede. Das Verwaltungsstrafrecht stellt – unbeschadet des vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 1 erster Satz – eine Annexmaterie dar und ist somit Bestandteil der jeweiligen Bundes- oder Landeskompentenz; eine ausdrückliche Ausnahme – zur Aufrechterhaltung der diesbezüglichen Landeskompentenzen – ist daher entbehrlich.

Die Ersetzung des Begriffes „Justizpflege“ durch „Justiz“ stellt nur eine Umformulierung dar, eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein. Die „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen“ sind der „Justiz“ zuzuordnen und müssen daher nicht gesondert angeführt werden.

Das Urheberrecht wird in Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Vorschlags (zum gewerblichen Rechtsschutz) transferiert. Pressewesen wird in Medienrecht umbenannt.

Durch den Entfall des eigenen Kompetenztatbestands „Enteignung“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Enteignung um eine Annexmaterie handelt, die von der jeweiligen Sachmaterie mit umfasst ist.

Die „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“ gehen in den „freien Berufen“ auf, die im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8 aufgenommen werden.

Über die Zuordnung der „öffentlichen Aufträge“ konnte in der Expertengruppe kein Konsens erzielt werden. Einige Mitglieder haben sich für eine Einordnung in der dritten Säule ausgesprochen, um eine Mitwirkung der Länder im Gesetzgebungsprozess sicherzustellen, andere Mitglieder haben sich für eine Zuordnung zum Bund ausgesprochen. Eine inhaltliche Änderung tritt durch die Umbenennung in „öffentliche Aufträge“ nicht ein.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 8:

Die „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ sowie „öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen“ gehen im neu geschaffenen Tatbestand „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung“ auf. Hinzuweisen ist darauf, dass die in den vorgeschlagenen Art. 11 und 12 vereinzelt vorgesehenen Sonderwirtschaftsrechtskompetenzen unberührt bleiben und somit eine Ausnahme vom vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8 darstellen. Gleiches gilt für die in den vorgeschlagenen Art. 11 und 12 vereinzelt vorgesehenen Sonderkompetenzen in den Bereichen freie Berufe oder berufliche Vertretungen. „Angelegenheiten der Patentanwälte“ sowie „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“ sind als von den „freien Berufen“ erfasst anzusehen; die „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ sowie „Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ von den „beruflichen Vertretungen“. Hingewiesen sei insbesondere auf die Sonderkompetenzen der Länder gemäß dem vorgeschlagenen Art. 11 Z 6 bis 8.

Die „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ wird in „Wettbewerbsrecht“ umbenannt. Keine Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts sind Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwirft; mangels ausdrücklicher Anführung fallen derartige Regelungen in die Generalklausel (siehe in diesem Zusammenhang die in Art. 2 § 1 Abs. 1 Z 8 vorgeschlagene Aufhebung des Art. IV der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685). Das „Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen“ wird in „gewerblicher Rechtsschutz“ umbenannt, dem wiederum das „Urheberrecht“ angefügt wird.

Die agrarische Marktordnung wird ausdrücklich in Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Vorschlags aufgenommen und damit auch im B-VG selbst dem Bund zugeordnet.

Über die Zuordnung des „Energierichts“ konnte in der Expertengruppe kein Konsens erzielt werden. Einige Mitglieder haben sich für eine Einordnung in der dritten Säule ausgesprochen, andere Mitglieder für eine Zuordnung zum Bund (vorgeschlagener Art. 10).

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 9:

Die Tatbestände „Eisenbahnen“, „Luftfahrt“, „Kraftfahrwesen“, „Schifffahrt“ sowie „Straßen-, Strom- und Schifffahrtspolizei“ sind dem „Verkehrsrecht“ zuzuordnen und müssen daher nicht gesondert angeführt werden. Die „Schifffahrt“ wird somit – ebenso wie die „Strom- und Schifffahrtspolizei“ – zur Gänze dem Bund zugeordnet, die Sonderkompetenz des geltenden Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG entfällt. Auch die „Straßenpolizei“ wird dadurch abweichend vom geltenden Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG zur Gänze – und damit auch in der Vollziehung – dem Bund zugeordnet. Anstelle von „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“ wird von „Bundesstraßen“ gesprochen; eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein. Der Begriff „Post- und Fernmeldewesen“ wird durch den Begriff „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 10:

Eine ausdrückliche Nennung des „Triftwesens“ kann unterbleiben, da es vom „Forstrecht“ umfasst ist.

Die Begriffe „Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der Schifffahrt und Flößerei“ sowie „Wildbachverbauung“ und „Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen“ gehen im Begriff „Wasserbau“ auf. Hinzuweisen ist darauf, dass vom „Wasserrecht“ auch der Gewässerschutz umfasst ist.

Kein Konsens konnte in der Expertengruppe über die Zukunft des Kompetenztatbestandes „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ erzielt werden. Einige Mitglieder haben sich dafür ausgesprochen, den Tatbestand insofern zu erweitern, als generell Regelungen zur Abwehr von Gefahren, die von Maschinen bzw. neuen Technologien ausgehen, davon erfasst werden sollen, wodurch mittlerweile eingetretenen und auch zukünftigen technologischen Entwicklungen Rechnung getragen werden könnte. Dem wurde von anderen Mitgliedern entgegen gehalten, dass Gefahrenabwehr eine typische Querschnittsmaterie darstellt und eine scharfe Abgrenzung von einem vorgeschlagenen „Technikfolgen- bzw. Gefahrenabwehrtatbestand“ nicht möglich sei. Vor diesem Hintergrund werden die begutachtenden Stellen ausdrücklich eingeladen, sich in ihren Stellungnahmen zum Vorschlag einer Ausweitung des Kompetenztatbestandes „Dampfkessel und Kraftmaschinen“ zu äußern.

Konsens bestand allerdings darüber, dass der Tatbestand Kraftmaschinen nicht nur diejenigen Kraftmaschinen erfasst, die zum Zeitpunkt der Erlassung der Kompetenzverteilung bekannt waren, sondern sich auch auf Kraftmaschinen moderneren Zuschnitts – wie etwa Atomreaktoren – erstreckt.

Die Begriffe „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ gehen im „Energierecht“ auf.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 11:

Hinzuweisen ist darauf, dass zum „Arbeitsrecht“ auch das Arbeitsrecht auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gehört.

Das „Vertragsversicherungswesen“ ist als dem „Zivilrecht“ zugehörig anzusehen und muss daher nicht gesondert angeführt werden.

Die Kammern gehören zu den beruflichen Vertretungen (vorgeschlagener Art. 10 Abs. 1 Z 8), auf die Sonderkompetenz des vorgeschlagenen Art. 11 Z 8 wird hingewiesen.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 12:

Das „Leichen- und Bestattungswesen“ (nunmehr „Totenbeschau und Bestattung“) sowie der „Gemeindesanitätsdienst“ und das „Rettungswesen“ (nunmehr „Rettung“) finden sich im vorgeschlagenen Art. 11 Z 10.

Die „Heil- und Pflegeanstalten“, das „Kurortwesen“ und die „natürlichen Heilvorkommen“ gehen im Kompetenztatbestand „Krankenanstalten und Pflege; Kuranstalten und -einrichtungen, natürliche Heilvorkommen;“ im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 5 auf.

Der Bereich „Umweltschutz“ wird der ersten Säule zugeordnet. Dieser Kompetenztatbestand ist allerdings um die umweltrelevanten Tatbestände in den vorgeschlagenen Art. 11 („Boden-, Natur- und Landschaftsschutz“ in der Z 11) und 12 (insbesondere „Umweltverträglichkeitsprüfung“ in Abs. 1 Z 3) reduziert zu lesen.

Der Begriff „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ wird durch den Begriff „Lebensmittelrecht“ ersetzt. Der „geschäftliche Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“ wird durch den „Verkehr mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln“ ersetzt, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der „Pflanzenschutz“ wird dem Bund zugeordnet und in den vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 12 aufgenommen.

Gegen eine Zuordnung des Tatbestandes Tierschutz zum Bund wurde seitens einzelner Mitglieder vorgebracht, dass dadurch eine Landesvollziehung unmöglich gemacht wird.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 13:

Zum Tatbestand Schulen wird auf die Sonderkompetenzen des vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 7 „äußere Organisation der Schulen“ sowie „Minderheitenschulrecht für Pflichtschulen“ verwiesen. Die derzeit in Art. 14 B-VG genannten Schülerheime werden gestrichen und fallen daher in die Generalklausel des vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 9.

Der Tatbestand „Archive sowie künstlerische und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“ entspricht inhaltlich den ersten beiden Tatbeständen des geltenden Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“). Korrespondierend wird im vorgeschlagenen Art. 11 Z 13 eine Kompetenz der Länder in den Angelegenheiten der Archive sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen der Länder normiert.

Anstelle von „Angelegenheiten des Kultus“ wird nunmehr von „Religionsrecht“ gesprochen, eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Umbenennung nicht verbunden.

Angelegenheiten der Theater fallen unter den in Art. 11 Z 7 des Vorschlags enthaltenen Tatbestand „Veranstaltungen“.

Der Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ findet sich im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 7.

Das in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG als Einschränkung der Bundeskompetenz normierte Recht der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben, findet sich im vorgeschlagenen Art. 11 Z 13 als selbständiger Kompetenztatbestand „Landesstatistik“.

Durch den Tatbestand „Datenschutz“ entfällt die in § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, normierte Einschränkung auf den Schutz personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr, die es dem Bund bisher verwehrte, die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vollständig umzusetzen.

Öffentlich-rechtliche Stiftungen und Fonds folgen als Annexmaterie der jeweiligen Sachmaterie.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 14:

Die Kompetenz zur „Regelung der Errichtung und Organisierung sonstiger Wachkörper“ entfällt. Die Errichtung von Landes- und Gemeindegewachkörpern ist auf Grund des vorgeschlagenen Art. 11 Z 14 zulässig. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 15:

Wirtschaftliche Auswirkungen von Kriegen zwischen fremden Staaten sind vom Begriff „Kriegsfolgen“ nicht umfasst. Daher könnte ein Gesetz wie das – nunmehr aufgehobene (vgl. den vorgeschlagenen Art. 2 § 4) – Anmeldegesetz Irak nicht diesem Tatbestand zugeordnet werden.

Angelegenheiten der „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ und der Kriegsgräberfürsorge werden von den jeweiligen Kompetenztatbeständen mit umfasst.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 16:

Das Ersetzen der Formulierung „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“ durch die Formulierung „Organisation des Bundes“ bewirkt keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 17:

Die „Gewährung von Kinderbeihilfen“ ist dem Familienlastenausgleich zuzuordnen und muss daher nicht gesondert angeführt werden.

Zu Art. 10 Abs. 2:

Der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 2 erstreckt sich auf sämtliche Materien nach dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 und geht somit weit über den geltenden Art. 10 Abs. 2 B-VG hinaus. Ausführungsbestimmungen können stets nur im Rahmen des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens erlassen werden. Dabei kann der Bund eine Frist für die Erlassung der Ausführungsbestimmungen setzen. Im Sinne einer möglichst hohen Flexibilität des Ermächtigungsmechanismus unterbleibt eine ausführlichere verfassungsrechtliche Determinierung.

Auch in Fällen, in denen der Bund von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen, steht die Vollziehung dem Bund zu.

Zu Art. 1 Z 2 (Art. 11 und Art. 12) und Art. 1 Z 7 (Entfall des Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz):Zu Art. 11 Z 1:

Der Kompetenztatbestand „Landesverfassung“ spiegelt die relative Verfassungsautonomie der Länder wider, wie sie bereits aus Art. 99 Abs. 1 B-VG hervorgeht. Demnach ist die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung in ihrem Regelungsinhalt insoweit frei, als sie dem Bundesverfassungsrecht nicht widerspricht (vgl. den in Art. 1 Z 25 vorgeschlagenen Art. 99 Abs. 1). Landesverfassungen dürfen somit „nichts enthalten, was mit dem B-VG nicht vereinbar ist“ (vgl. VfSlg. 5676/1968). Die relative Verfassungsautonomie der Länder ist nicht auf eine Ausführung von Bundesverfassungsrecht beschränkt.

Zu Art. 11 Z 2:

Der Kompetenztatbestand „auswärtige Angelegenheiten der Länder“ bezieht sich ausschließlich auf Art. 16 Abs. 1 und die darin normierte Befugnis der Länder, Staatsverträge abzuschließen.

Zu Art. 11 Z 3:

„Landesfinanzen“ stellen das begriffliche Gegenstück zu „Bundesfinanzen“ nach dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 4 dar.

Zu Art. 11 Z 4:

Der Grundstücksverkehr wird in Gesetzgebung und Vollziehung zur Gänze den Ländern zugeordnet.

Der derzeit in Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG enthaltene Kompetenztatbestand „öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten“ wird hinkünftig den Ländern zugeordnet.

Hinsichtlich der derzeit in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Form einer Ausnahmebestimmung zur Bundeskompetenz normierten Kompetenz der Länder im Bereich des Verwaltungsstrafrechts in den Angelegenheiten der Länder wird auf die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 6 verwiesen, wonach die Regelung des Verwaltungsstrafrechts als Annexmaterie der jeweiligen Sachmaterie folgt.

Hinsichtlich der derzeit in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Form einer Ausnahmebestimmung konzipierten Sonderkompetenz der Länder betreffend Enteignungen in Bezug auf Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, wird auf die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 6 verwiesen, wonach die Regelung von Enteignungen als Annexmaterie der jeweiligen Sachmaterie folgt.

Zu Art. 11 Z 5:

Der Begriff „örtliche Sicherheitspolizei“ ist im Sinne des geltenden Rechts zu verstehen (vgl. insbesondere Art. 10 Abs. 1 Z 7, Art. 15 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG).

Zu Art. 11 Z 6 bis Z 8:

Die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der „agrarischen Marktordnung“ verbleibt nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Vorschlags beim Bund.

Der derzeit in Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG enthaltene Bereich der „Bodenreform“ wird in Gesetzgebung und Vollziehung zur Länderkompetenz.

Die in den Z 6 bis 8 angeführten Sonderwirtschaftsrechtskompetenzen sowie die Sonderkompetenzen im Bereich der beruflichen Vertretungen stellen Ausnahmen vom vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8 dar. Der Begriff „Privatzimmervermietung“ ist im Sinne des Art. III der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, zu verstehen; Privatzimmervermietung ist somit die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten.

Der – nunmehr aufgehobene (vgl. den vorgeschlagenen Art. 2 § 1 Abs. 1 Z 5) – Art. III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, bestimmt, dass Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens nicht zu den Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG gehören. Berg- und Schiführer sollen daher ausdrücklich als Sonderkompetenz der Länder im vorgeschlagenen Art. 11 Z 7 genannt werden.

Vom Kompetenztatbestand „Veranstaltungen“ sind insbesondere Angelegenheiten des Kino- und Theaterwesens umfasst.

Zu Art. 11 Z 9:

Von diesem Kompetenztatbestand sind Angelegenheiten der Bundesstraßen nicht umfasst; diese sind nach dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 9 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Zu Art. 11 Z 10:

Die Umformulierung des in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG erwähnten „Leichen- und Bestattungswesens“ in „Totenbeschau und Bestattung“ ist ausschließlich sprachlicher Natur; inhaltliche Änderungen treten dadurch nicht ein.

Zu Art. 11 Z 11:

Vom Kompetenztatbestand „Raumordnung“ ist nicht zugleich die Kompetenz auf dem Gebiet der Fachplanung umfasst, die der jeweiligen Sachmaterie folgt. So fallen etwa Planungen in den Bereichen Eisenbahn und Bundesstraßen sowie Forst- und Bergrecht in die Kompetenz des Bundes.

Zu Art. 11 Z 12:

Die Landeskompetenz im Bereich „Kindergärten und Horte“ in Gesetzgebung und Vollziehung entspricht der derzeitigen Verfassungsrechtslage (Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG).

Zu Art. 11 Z 13:

Die ersten beiden Kompetenztatbestände des Art. 11 Z 13 des Vorschlags enthalten dem geltenden Art. 10 Abs. 1 Z 13 erster und zweiter Tatbestand B-VG entsprechende Zuständigkeiten der Länder.

Die Kompetenz im Bereich der Landesstatistik (Art. 11 Z 13 dritter Tatbestand des Vorschlags) entspricht dem derzeit in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG als Einschränkung der Bundeskompetenz normierten Recht der Länder.

Zu Art. 11 Z 14:

Die Organisationszuständigkeit der Länder nach Art. 11 Z 14 des Vorschlags stellt das Gegenstück zu jener des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z 16 des Vorschlags dar.

Die Organisation der Verwaltung der Länder ist bereits nach geltendem Verfassungsrecht Angelegenheit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Der ursprünglich in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG enthaltene Kompetenztatbestand „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ wurde bereits durch die B-VG-Novelle 1974 (BGBl. Nr. 444) aufgehoben.

Zu Art. 11 Z 15:

Eine Landeskompetenz im Bereich „Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung“ ergibt sich nach geltender Verfassungsrechtslage aus Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG (vgl. auch Art. VII der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, sowie die in Art. 2 § 1 Abs. 1 Z 8 vorgeschlagene Aufhebung dieser Bestimmung).

Der Begriff „Assanierung“ wird durch den Begriff „Stadterneuerung“ ersetzt und – anders als nach geltender Verfassungsrechtslage (Art. 11 Abs. 1 Z 5 B-VG) – in Gesetzgebung und Vollziehung zur Landessache. Erfasst von diesem Tatbestand sind jedenfalls die Regelungsgegenstände des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974. § 9 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes ist aus Anlass dieser Kompetenzverschiebung aufzuheben (siehe den vorgeschlagenen Art. 2 § 2 Abs. 1 Z 6). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Umbenennung in „Stadterneuerung“ nicht zum Ausdruck bringt, dass sich der Tatbestand nur auf Städte mit eigenem Stadt im Sinne des Art. 116 Abs. 3 B-VG bezieht.

Zu Art. 11 Z 16:

Angelegenheiten des Fremdenverkehrs fallen bereits bisher mangels Erwähnung in den Art. 10 bis 14b B-VG in den Kompetenzbereich der Länder.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 1:

Die derzeit nach Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft werden der dritten Säule zugeordnet.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 2:

Das „Baurecht“ wird abweichend von der geltenden Rechtslage nunmehr der dritten Säule zugeordnet.

Über die Zuordnung der „öffentlichen Aufträge“ konnte in der Expertengruppe kein Konsens erzielt werden. Einige Mitglieder haben sich für eine Einordnung in der dritten Säule ausgesprochen, um eine Mitwirkung der Länder im Gesetzgebungsprozess sicherzustellen, andere Mitglieder haben sich für eine Zuordnung zum Bund ausgesprochen. Eine inhaltliche Änderung tritt durch die Umbenennung in „öffentliche Aufträge“ nicht ein.

Über die Zuordnung des „Energierichts“ konnte in der Expertengruppe kein Konsens erzielt werden. Einige Mitglieder haben sich für eine Einordnung in der dritten Säule ausgesprochen, andere Mitglieder für eine Zuordnung zum Bund (vorgeschlagener Art. 10).

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 3:

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird in der dritten Säule konzentriert. Einige Mitglieder haben sich gegen eine Zuordnung der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ zur dritten Säule, sondern für eine Zuordnung zum Bund ausgesprochen. Ebenso haben sich einige Mitglieder für eine Zuordnung des Kompetenztatbestandes „Abfallwirtschaft“ zum Art. 10 B-VG – und somit gegen die Zuordnung zur dritten Säule – ausgesprochen.

Das Bürgerbeteiligungsverfahren gilt in Hinkunft als Annexmaterie und ist Teil der jeweiligen Bundes- oder Landeskompetenz; der Kompetenztatbestand „Umweltverträglichkeitsprüfung“ erfasst daher – auch ohne ausdrückliche Erwähnung – damit in Zusammenhang stehende Bürgerbeteiligungsverfahren.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 4 und 5:

Im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 4 wird der nach geltendem Verfassungsrecht in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG angeführte Begriff „Armenwesen“ durch den Begriff „Sozialhilfe“ ersetzt und dieser Kompetenztatbestand der dritten Säule zugeordnet; inhaltliche Änderungen sind mit der Neubezeichnung nicht verbunden.

Der derzeit in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG angeführte Kompetenztatbestand „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ wird ebenfalls der dritten Säule zugeordnet. Die gesonderte Anführung des Jugendschutzes dient der Klarstellung.

Die Kompetenztatbestände „Krankenanstalten“ und „Pflege“ werden in der dritten Säule zusammengeführt. Einige Mitglieder haben sich für eine Zuordnung des Tatbestandes „Krankenanstalten“ zum Tatbestand „Gesundheitsrecht“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ausgesprochen.

Der Kompetenztatbestand „Kuranstalten und -einrichtungen“ ersetzt die vergleichbare Normierung im geltenden Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ohne inhaltliche Änderung.

Angelegenheiten der „natürlichen Heilvorkommen“ sind derzeit in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG angeführt; sie werden der dritten Säule zugewiesen.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 6:

Die „Katastrophenhilfe“ wird der dritten Säule zugeordnet. Katastrophenschutz bildet weiterhin eine Annexmaterie, die der jeweiligen Sachmaterie folgt.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 7:

Bei der äußeren Organisation der Schule handelt es sich um den Aufbau, die Organisationsformen, die Errichtung, die Erhaltung, die Auflfassung, die Sprengel, die Klassenschülerzahlen und die Unterrichtszeiten.

In den – in Verfassungsrang stehenden – §§ 1 bis 6 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, werden die Kompetenzen in den Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten auf den Bund und das Land Kärnten aufgeteilt. Um zum einen eine Aufhebung dieser Verfassungsbestimmungen und zum anderen eine Beibehaltung des status quo – somit der geteilten Zuständigkeiten – zu ermöglichen, wird in der dritten Säule betreffend eine gemeinsame Zuständigkeit ausdrücklich der Tatbestand „Minderheitenschulrecht für Pflichtschulen“ geschaffen, der eine Sonderkompetenz zum allgemeinen Tatbestand „Schulen“ im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 13 darstellt.

„Denkmalschutz“ wird – abweichend vom geltenden Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG – künftig im Rahmen der dritten Säule geregelt. Darüber hinaus wird die Neuordnung der Kompetenzen zum Anlass genommen, den Tatbestand insofern zu erweitern, als künftig auch der Schutz historischer Parkanlagen, wie sie etwa in Anhang 2 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, aufgezählt werden, dem Tatbestand Denkmalschutz zugerechnet wird. Aus Anlass dieser Neudefinition des Denkmalschutzes können § 1 Abs. 12 und Anhang 2 des Denkmalschutzgesetzes des Verfassungsrangs entkleidet werden (siehe den vorgeschlagenen Art. 2 § 2 Abs. 2 Z 1).

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 8 und zum Entfall des Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz:

Die „Auskunftspflicht“ wird ausdrücklich der dritten Säule zugeordnet. Aus Anlass dieser Zuweisung kann Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG entfallen (siehe Art. 1 Z 7).

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 9:

Nach der Generalklausel des vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 9 fallen alle Angelegenheiten in die dritte Säule, die nicht gemäß Art. 10 Bundessache oder gemäß Art. 11 Landessache sind.

Zu Art. 12 Abs. 2:

Solange und soweit der Bund nicht von der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 12 Abs. 1 des Vorschlags Gebrauch macht, ist die Gesetzgebung Landessache. Regelt der Bund lediglich Teilbereiche eines Kompetenztatbestands, verbleibt die Gesetzgebungskompetenz in den übrigen Teilen bei den Ländern. In derlei Fällen gilt es zunächst stets zu prüfen, ob der Bund die jeweilige Materie abschließend geregelt hat.

Bestehende Gesetze in Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 12 gelten als in Anwendung dieses Artikels erlassen. Sollen derartige Gesetze nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen geändert werden, ist das Verfahren für die dritte Säule einzuhalten.

Zu Art. 12 Abs. 3:

Art. 12 Abs. 3 des Vorschlags stellt klar, dass mangels anderslautender Regelung die Vollziehung in Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Landessache ist. Abweichend davon kann das jeweilige Bundesgesetz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Vorschlags Bundesbehörden im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung oder Landesbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betrauen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, dass sämtliche Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 12 in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können, und zwar unter der Voraussetzung, dass einem Bundesgesetz, das Derartiges vorsieht, gemäß dem für die dritte Säule vorgesehenen Verfahren zugestimmt wird. Die Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG gilt nur mehr für Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 10 (siehe dazu auch die in Art. 1 Z 26 vorgeschlagene Änderung des Art. 102 Abs. 2 B-VG). Soweit mangels bundesgesetzlicher Regelung die Kompetenz zur Gesetzgebung nach Art. 12 Abs. 2 des Vorschlags Landessache

ist, steht diesen die Möglichkeit offen, die Mitwirkung von Bundesorganen vorzusehen, wofür es wiederum der Zustimmung der Bundesregierung nach dem vorgeschlagenen Art. 97 Abs. 2 bedarf.

Zu Art. 12 Abs. 4:

In Anlehnung an die geltende Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 B-VG sieht Art. 12 Abs. 4 des Vorschlags vor, dass sich die Bundesgesetzgebung bei der Ausübung der Kompetenz nach Art. 12 Abs. 1 des Vorschlags auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken kann. Die nähere Ausführung dieser Gesetze obliegt den Ländern, denen dabei ein Regelungsspielraum einzuräumen ist.

Werden durch Bundesgesetz Grundsätze in Angelegenheiten aufgestellt, in denen bis dahin die Gesetzgebung im Sinne des Art. 12 Abs. 2 des Vorschlags Landessache war, kann der Bund zur Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Frist setzen.

Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen im eben genannten Sinne sind als solche zu bezeichnen. Anderenfalls, wenn in der jeweiligen Norm nicht darauf hingewiesen wird, dass es sich um ein Grundsatzgesetz bzw. eine Grundsatzbestimmung handelt, ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Vorschlags abschließend sind. Die Bundesgesetzgebung ist gehalten, die Reichweite ihrer Regelungen präzise zu bestimmen.

Zu Art. 12 Abs. 5:

Art. 12 Abs. 5 des Vorschlags sieht ein Aufsichtsrecht des Bundes für Fälle der Vollziehung von Bundesgesetzen im Rahmen der dritten Säule durch Landesbehörden vor und entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 15 Abs. 8 B-VG.

Zu Art. 12 Abs. 6:

Im Rahmen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (in Betracht kommen dabei in erster Linie Richtlinien im Sinne des Art. 249 Abs. 3 EGV) ist die innerstaatliche Kompetenzverteilung zu beachten (vgl. zur „doppelten Bindung“ etwa VfSlg. 15.106/1998). Die Länder sind demnach verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden (Art. 23d Abs. 5 B-VG). Mitunter bedürfen einzelne Gemeinschaftsrechtsakte einer Umsetzung durch Bund und Länder. Im Rahmen der dritten Säule besteht nach dem vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 6 in Hinkunft die Möglichkeit, in solchen Fällen Gemeinschaftsrechtsakte durch Bundesgesetz umzusetzen, und zwar auch dann, wenn (einzelne) Regelungsgegenstände gemäß dem vorgeschlagenen Art. 11 grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fallen. Wenn der Bund von dieser Bedarfskompetenz Gebrauch macht, handelt es sich dabei um einen Gesetzesbeschluss in Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 12, der den im vorgeschlagenen Art. 42 vorgesehenen besonderen Verfahrensregelungen für Angelegenheiten des Art. 12 unterliegt, wodurch die Interessen der Länder gewahrt werden. Da der vorgeschlagene Art. 12 Abs. 6 bestimmt, dass diese Angelegenheiten „in Anwendung dieses Artikels“ geregelt werden können, kann ein entsprechendes Bundesgesetz gemäß dem vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 3 in solchen Angelegenheiten auch eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorsehen.

Seitens einzelner Mitglieder der Expertengruppe wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einer Bedarfskompetenz im Sinne des vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 6 nur dann zugestimmt werden kann, wenn die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der dritten Säule entsprechend ausgestaltet sind.

Mit dem vorgeschlagenen zweiten Satz des Art. 12 Abs. 6 soll dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, für die integrierte Genehmigung von Vorhaben durch Bundesgesetz einheitliche Regelungen zu erlassen, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung solcher einheitlicher Regelungen als vorhanden erachtet wird. Damit soll die integrierte Genehmigung von Vorhaben, die an sich die Kompetenzgrenzen zwischen Bund und Ländern überschreiten, ermöglicht werden. Der Vorhabensbegriff ist dabei umfassend zu verstehen und geht jedenfalls über den geltenden Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG hinaus, da davon nicht bloß Vorhaben im Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts umfasst sind.

Zu Art. 1 Z 3 (Art. 14):

Art. 14 Abs. 1 des Vorschlags entspricht weitgehend dem geltenden Art. 11 Abs. 2 B-VG, der vorgeschlagene Art. 14 Abs. 2 dem geltenden Art. 11 Abs. 3 erster Satz B-VG, Art. 14 Abs. 3 des Vorschlags dem geltenden Art. 11 Abs. 4 B-VG und Art. 14 Abs. 4 des Vorschlags dem geltenden Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Dass es sich bei den im vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 1 bezogenen Angelegenheiten auch um Angelegenheiten des Abgabenwesens – wie es in Art. 11 Abs. 2 B-VG ausdrücklich heißt – handeln kann, ist selbstverständlich und muss daher nicht ausdrücklich normiert werden.

Zum vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 4 ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe „Strafrecht“ und „Zivilrecht“ im Sinne des vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 6 zu verstehen sind.

Zu Art. 1 Z 4 (Entfall der Art. 14a, 14b und 15), Art. 1 Z 8 (Art. 21 Abs. 1) und Art. 1 Z 46 (Art. 132 Abs. 1 Z 2):

Art. 14a, Art. 14b und Art. 15 B-VG können bei einer Neugestaltung der Kompetenzverteilung ebenso entfallen wie die Verweise auf die Art. 14 und 14a in Art. 21 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 1 Z 2 (in der Fassung des ersten Entwurfs der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform – 94/ME XXIII. GP) B-VG.

Zu Art. 1 Z 5 (Art. 17), Art. 1 Z 6 (Art. 18 Abs. 5), Art. 1 Z 24 (Art. 97 Abs. 4), Art. 1 Z 38 (Art. 118 Abs. 3 Z 3) und Art. 1 Z 39 (Art. 118 Abs. 3 Z 7):

Die genannten Bestimmungen sind an die geänderte Kompetenzverteilung anzupassen.

Zu Art. 1 Z 9 (Entfall des Art. 23 Abs. 5):

Angesichts der Privatisierung im Bereich der Post erscheint die Sonderregelung des Art. 23 Abs. 5 B-VG im Zusammenhang mit der Amtshaftung entbehrlich und soll daher entfallen.

Mechanismus in der dritten Säule:**Variante 1:**

Hinzuweisen ist eingangs darauf, dass die vorliegende Variante 1 von einem Mitglied dem Grunde nach abgelehnt wird.

Zu Art. 1 Z 10 (Art. 24) und Art. 1 Z 11 (Art. 34 bis 37):**Zu Art. 34:**

Der Landeshauptmann und der Landtagspräsident sind ex offio Mitglied des neu konzipierten Bundesrates. Allerdings wird diesen beiden Mitgliedern eine Vertretungsmöglichkeit eingeräumt, die sich beim Landeshauptmann auf ein anderes Regierungsmitglied und beim Landtagspräsidenten auf einen anderen Landtagsabgeordneten beschränkt. Der Landeshauptmann und der Landtagspräsident erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Bundesrates – abgesehen von allfälligem Spesenersatz – keine zusätzlichen Bezüge.

Das dritte von einem Land zu entsendende Mitglied des Bundesrates ist vom Landtag zu wählen; als Voraussetzung ist lediglich die Wählbarkeit zum entsprechenden Landtag vorgesehen. Für dieses Mitglied des Bundesrates gelten die besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundes.

Vor dem Hintergrund der völligen Neukonzeption des Bundesrates und des vorgeschlagenen ersten Satzes des Art. 34 Abs. 1 kann der Verweis auf den Bundesrat in Art. 24 B-VG entfallen.

Zu Art. 35:

Zum vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 2 ist festzuhalten, dass die Festlegung eines Anwesenheitsquorums angesichts der Neukonzeption des Bundesrates nicht erforderlich erscheint. Da gemäß dem vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 1 erster Satz jedem Land eine Stimme zukommt, kommt es bei der Stimmenmehrheit auf die Stimmen der Länder an. (Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Bundesrates ist nur für die Ermittlung der einem Land zustehenden Stimme relevant.) Mangels abweichender Regelung ist dieses Beschlusserfordernis auch für die Erhebung eines Einspruchs gemäß dem vorgeschlagenen Art. 42 Abs. 2 maßgeblich. Bei Anwesenheit aller Länder sind daher die Stimmen von fünf Ländern für einen Einspruch erforderlich; sind einzelne Länder nicht vertreten, können dies im Einzelfall auch weniger sein. Unberührt von diesem Systemwechsel bleibt allerdings die Regelung des Art. 44 Abs. 3 B-VG, wonach von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates – gemäß der Neukonzeption wären dies neun Mitglieder – eine Volksabstimmung verlangt werden kann.

Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 1 zweiter Satz gilt eine Stimme auch dann als nicht abgegeben, wenn etwa nur zwei Mitglieder eines Landes anwesend sind und diese nicht einheitlich abstimmen.

Da der Zusammensetzung des Bundesrates auf Grund der neuen Mitwirkungszuständigkeiten in Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 12 eine erhöhte Bedeutung zukommt, wird für eine Änderung der vorgeschlagenen Art. 34 oder 35 ein erhöhtes Beschlussquorum im Bundesrat vorausgesetzt.

Zu Art. 36:

Vorsitzender des Bundesrates ist der Landeshauptmann des den Vorsitz führenden Landes. Die Regelung betreffend den Titel „Präsident des Bundesrates“ entfällt.

Eine Regelung, wonach der Bundesrat an den Sitz des Nationalrates einberufen werden muss, erscheint entbehrlich. Da im neu konzipierten Bundesrat die Stimmen nur mehr den Ländern zukommen, erscheint es konsequent, die Einberufungspflicht an ein Verlangen einer Mindestanzahl von Ländern, nicht von Mitgliedern zu koppeln; bei der gegebenen Anzahl an Ländern erscheint es weiters sinnvoll, auf ein Drittel der Länder abzustellen (wenigstens ein Viertel der Länder wären 2,25, woraus ohnehin auch ein verpflichtendes Verlangen von zumindest drei Ländern resultieren würde).

Zu Art. 37:

Auch hinsichtlich des Beschlusserfordernisses für die Geschäftsordnung sind mit den Stimmen der Länder gemeint; die Vorschreibung eines Anwesenheitsquorums erscheint verzichtbar.

Zu Art. 1 Z 12 (Art. 42 Abs. 2 und 3):

Das in Art. 42 geregelte Gesetzgebungsverfahren ist zum einen an die Einführung einer dritten Säule mit einer gemeinsamen Gesetzgebung anzupassen. Aus Anlass dieser Änderung soll zum anderen das Verfahren bei Gesetzesbeschlüssen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ausdrücklich im B-VG geregelt werden.

Der vorgeschlagene Art. 42 Abs. 2 erster Satz normiert, dass der Bundesrat gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates Einspruch erheben kann, ausgenommen davon sind lediglich die in Art. 42 Abs. 5 B-VG geregelten und unberührt bleibenden Fälle, nicht hingegen zustimmungspflichtige Gesetzesbeschlüsse (siehe zu dieser bislang strittigen Frage ausführlich Schick, Art. 42 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 5. Lfg. [2002] Rz 36). Das Erfordernis, dass ein Einspruch mit Gründen versehen sein muss, entfällt.

Der vorgeschlagene Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz entspricht dem Art. 42 Abs. 3 B-VG, der vorgeschlagene Art. 42 Abs. 2 dritter Satz entspricht inhaltlich wiederum dem Art. 42 Abs. 4 erster Satz B-VG, allerdings beschränkt auf diejenigen Gesetzesbeschlüsse, die nicht Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 12 zum Inhalt haben. In diesen Angelegenheiten ist ein Beharrungsbeschluss (der in der Praxis nahezu durchgehend dafür verwendete Begriff soll nunmehr auch im B-VG genannt werden) nicht möglich. In allen anderen Angelegenheiten – wie etwa in Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 10 – steht dem Bundesrat wie bisher lediglich ein suspensives Vetorecht zu.

Im vorgeschlagenen Art. 42 Abs. 3 werden die bislang in Art. 42 Abs. 2 und 4 verstreuten Regelungen betreffend die Voraussetzungen für die Beurkundung und Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses zusammengefasst. Die vorgeschlagene Z 1 nimmt auf Art. 42 Abs. 5 B-VG Bezug, die vorgeschlagene Z 2 regelt nunmehr erstmals ausdrücklich den Fall der Zustimmungspflicht und die vorgeschlagene Z 3 übernimmt die Regelungsinhalte des Art. 42 Abs. 2 und 4 B-VG.

Zu Art. 1 Z 13 (Art. 44 Abs. 2):

Angesichts der Neukonzeption des Bundesrates, durch die eine unmittelbarere Mitwirkung der Entscheidungsträger eines Landes bewirkt wird, erscheint es gerechtfertigt, auch für – die Zuständigkeiten der Länder betreffende – Verfassungsänderungen die Zustimmung mit einfacher Mehrheit vorzusehen.

Zu Art. 1 Z 14 (Art. 52 Abs. 1), Art. 1 Z 15 (Art. 52 Abs. 3), Art. 1 Z 17 (Überschrift zum Abschnitt F des zweiten Hauptstückes), Art. 1 Z 18 (Art. 56 Abs. 1), Art. Z 19 (Entfall des Art. 58) und Art. Z 20 (Art. 59b Abs. 1 Z 2):

Die Neukonzeption des Bundesrates und insbesondere die damit einhergehende Einbindung der Landeshauptleute bedingen weitere Anpassungen im B-VG.

Zu Art. 1 Z 16 (Art. 52 Abs. 4):

Der Verweis auf das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates soll terminologisch vereinheitlicht werden.

Variante 2:

Hinzuweisen ist eingangs darauf, dass die vorliegende Variante 2 von einem Mitglied dem Grunde nach abgelehnt wird.

Zu Art. 1 Z 10 (Art. 42 Abs. 2 bis 4):

Das in Art. 42 geregelte Gesetzgebungsverfahren ist zum einen an die Einführung einer dritten Säule mit einer gemeinsamen Gesetzgebung anzupassen. Aus Anlass dieser Änderung soll zum anderen das Verfahren bei Gesetzesbeschlüssen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ausdrücklich im B-VG geregelt werden.

Der vorgeschlagene Art. 42 Abs. 2 erster Satz normiert, dass der Bundesrat gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates Einspruch erheben kann, ausgenommen davon sind lediglich die in Art. 42 Abs. 5 B-VG geregelten und unberührt bleibenden Fälle, nicht hingegen zustimmungspflichtige Gesetzesbeschlüsse (siehe zu dieser bislang strittigen Frage ausführlich Schick, Art. 42 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 5. Lfg. [2002] Rz 36). Das Erfordernis, dass ein Einspruch mit Gründen versehen sein muss, entfällt.

Der vorgeschlagene Art. 42 Abs. 2 dritter Satz sieht weiterhin die Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses (der in der Praxis nahezu durchgehend dafür verwendete Begriff soll nunmehr auch im B-VG genannt werden) vor.

Für Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 12 werden – abweichend von Art. 37 Abs. 1 B-VG – besondere Beschlusserfordernisse vorgesehen: Ein Einspruch gegen einen derartigen Gesetzesbeschluss erfolgt bereits dann, wenn entweder mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen oder mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Vertreter von wenigstens fünf Ländern auf Einspruch lauten; anders gewendet: Ein Gesetzesbeschluss in der dritten Säule bleibt nur dann unbeeinsprucht, wenn er von der Zustimmung sowohl der Mehrheit der ihre Stimme abgebenden Mitglieder des Bundesrates als auch der Mehrheit der ihre Stimme abgebenden Vertreter von wenigstens fünf Ländern getragen wird (Erfordernis einer doppelten Mehrheit). Geheime Abstimmungen sind in Angelegenheiten des Art. 12 des Vorschlags unzulässig. Darüber hinaus ist ein Beharrungsbeschluss des Nationalrates in derartigen Angelegenheiten nur mit qualifizierter Mehrheit – somit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen – möglich.

Hinzuweisen ist darauf, dass diese beiden Merkmale der Variante 2 (doppelte Mehrheit im Bundesrat sowie Beharrungsbeschluss des Nationalrates mit qualifizierter Mehrheit) einander nicht bedingen und damit auch unabhängig voneinander (im Wege einer weiteren Variante) realisiert werden können. Darüber hinaus ist es auch denkbar, die Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses unter erhöhten Erzeugungsbedingungen mit der Neukonzeption des Bundesrates gemäß der vorgeschlagenen Variante 1 mit entsprechenden Modifikationen zu verknüpfen.

Zu Art. 1 Z 11 (Art. 52 Abs. 4):

Der Verweis auf das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates soll terminologisch vereinheitlicht werden.

Zu Art. 1 Z 21 (fünfter Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes):

Durch den Entfall der Art. 81a und 81b B-VG und den neu gefassten fünften Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes werden insbesondere die bestehenden Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landes- und Bezirksschulräte), die parallel neben den Schulverwaltungen der Länder bestehen, sowie die doppelten Verwaltungsstrukturen für das landwirtschaftliche Schulwesen beseitigt und einzelne wesentliche Bestimmungen des Art. 14 Abs. 5a bis 10 B-VG in den neu auszugestaltenden Unterabschnitt transferiert.

Der vorgeschlagene Art. 81a Abs. 1 erster Satz knüpft an die Regelung des Art. 14 Abs. 6 dritter und vierter Satz B-VG an, die derzeit schon Regelungen betreffend den Schulerhalter auf verfassungsgesetzlicher Ebene vorsieht. Gesetzlicher Schulerhalter ist, wer die dem vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 7 zugeordnete Kompetenz „äußere Organisation der Schulen“ für die verschiedenen Schulen ausübt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Schulerhaltung zu einem guten Teil im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt.

Während Lehrer derzeit je nach Schultyp Bundes- oder Landeslehrer sind, wird diese Aufspaltung nunmehr beseitigt. Bei Lehrern an öffentlichen Schulen handelt es sich gemäß dem vorgeschlagenen Art. 81a Abs. 1 zweiter Satz in Hinkunft somit einheitlich um Bedienstete des Bundes. Auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit wird gesondert darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Vorschlag um einen jener Punkte handelt, in denen keine völlige Einhelligkeit in der Expertengruppe besteht.

Der vorgeschlagene Art. 81a Abs. 2 erster Satz stellt eine reduzierte Fassung des Art. 14 Abs. 6 fünfter Satz B-VG dar. Die Aufzählung der einzelnen Tatbestände entfällt.

Darüber hinaus wird im vorgeschlagenen Art. 81a Abs. 2 zweiter Satz der Grundsatz der Schulgeldfreiheit auf verfassungsgesetzlicher Ebene festgeschrieben. Derzeit bestimmt § 14 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, dass der Besuch öffentlicher Pflichtschulen unentgeltlich ist, wobei in Ausnahme von diesem Grundsatz Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen verlangt werden können. Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, ist auch der Besuch sonstiger öffentlicher Schulen (die nicht Pflichtschulen sind) unentgeltlich, wobei hinsichtlich dieser Schultypen nicht nur Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen von diesem Grundsatz ausgenommen sind, sondern auch Lern- und Arbeitsmittelbeiträge. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Festschreibung der Schulgeldfreiheit auf verfassungsgesetzlicher Ebene auf den „Unterricht“ (und nicht den Besuch) an öffentlichen Schulen zu beschränken.

Der vorgeschlagene Art. 81a Abs. 3 bis 5 entspricht vollinhaltlich den Abs. 6a, 7, und 7a des Art. 14 B-VG. Der vorgeschlagene Art. 81a Abs. 6 entspricht weitgehend dem Art. 14 Abs. 10 B-VG – der Verweis auf die Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit konnte entfallen, da die Schulgeldfreiheit im vorgeschlagenen Abs. 2 enthalten ist.

Zum vorgeschlagenen Art. 81a Abs. 3, der Art. 14 Abs. 6a B-VG entspricht, wird darauf hingewiesen, dass über die Zukunft des Art. 14 Abs. 6a B-VG in der Expertengruppe äußerst kontroversiell beraten wurde und dazu kein Konsens erzielt werden konnte. Während einige Mitglieder für eine ersatzlose Streichung eingetreten sind, haben sich andere Mitglieder dezidiert für eine Beibehaltung der Bestimmung ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund werden die begutachtenden Stellen ausdrücklich eingeladen, sich in ihren Stellungnahmen zur Zukunft des Art. 14 Abs. 6a B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene zu äußern.

Der vorgeschlagene Art. 81a Abs. 7 sieht wiederum vor, dass in jedem Bundesland ein Beirat mit Beratungsfunktion einzurichten ist, der eine Einbindung der Schulpartner auch in Hinkunft sicherstellt.

Art. 14 Abs. 5a B-VG erscheint auf verfassungsgesetzlicher Ebene entbehrlich und wird daher nicht übernommen (siehe auf einfachgesetzlicher Ebene die Zielbestimmung des § 2 Schulorganisationsgesetz). Ebenfalls nicht übernommen wird die Definition der Schulen in Art. 14 Abs. 6 erster Satz B-VG.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass es der im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 13 enthaltene Kompetenztatbestand „Schulen“ sowie die Zuordnung der Vollziehung im Bereich der Schulen zur mittelbaren Bundesverwaltung dem Bund ermöglicht, zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsniveaus der Schulen sowie zur Steuerung einer dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechenden Schulentwicklung – im Rahmen der in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumente – entsprechende Informationsrechte des zuständigen Bundesministers sowie das Recht auf Zugang zu den Schulen vorzusehen. Ebenfalls normiert werden kann die Unterstützung durch Organe der Schulen oder durch die – im vorgeschlagenen Art. 106 Abs. 4 vorgesehenen – Bildungsdirektionen sowie entsprechende Informationspflichten. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Bund etwa im Bereich der Forschung oder der Qualitätskontrolle des durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2007 eingerichteten Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens bedient.

Zu Art. 1 Z 22 (Art. 81c):

Der in der RV 314 d. B. XXIII. GP enthaltene Art. 81c erhält angesichts des Entfalls des geltenden Art. 81b B-VG eine neue Bezeichnung.

Zu Art. 1 Z 23 (Art. 97 Abs. 2) und Art. 1 Z 25 (Art. 98):

Der vorgeschlagene Art. 97 Abs. 2 erster Satz entspricht Art. 98 Abs. 1 B-VG. Die weiteren Sätze entsprechen inhaltlich Art. 97 Abs. 2 B-VG. Der vorgeschlagene Art. 98 entspricht Art. 98 Abs. 4 B-VG. Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG entfällt zur Gänze.

Zu Art. 1 Z 26 (Art. 99 Abs. 1):

Der Textvorschlag entspricht dem der Regierungsvorlage 14 d. B. XX. GP und wurde auch im Österreich-Konvent konsentiert.

Zu Art. 1 Z 27 (Art. 102 Abs. 2):

Die Neugestaltung des Kompetenzkatalogs ist in Art. 102 Abs. 2 B-VG nachzuvollziehen. Darüber hinaus wird im Einleitungssatz ausdrücklich festgehalten, dass sich die Regelung nur auf Angelegenheiten des Art. 10 erstreckt. Daraus ergibt sich auch, dass sich auch die Zustimmungsregelung des Art. 102 Abs. 4 B-VG nur auf Angelegenheiten des Art. 10 erstreckt, nicht jedoch auf Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art. 12, für die ohnehin eine besondere Form der Mitwirkung vorgesehen ist.

Die Neuerlassung des Art. 102 Abs. 2 B-VG ändert nichts daran, dass eine Vollziehung durch Bundesbehörden auch in den Angelegenheiten möglich ist, in denen eine Vollziehung durch Landesbehörden von vorneherein nicht in Betracht kommt (dies betrifft etwa die Kompetenztatbestände Bundesverfassung oder auswärtige Angelegenheiten).

Neu aufgenommen in die Auflistung des Art. 102 Abs. 2 B-VG wurde der Kompetenztatbestand Wirtschaftslenkung; damit wird etwa die Vollziehung von Angelegenheiten des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 380/1992, des Preistransparenzgesetzes, BGBl. Nr. 761/1992, oder des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. Nr. 789/1996, in unmittelbarer Bundesverwaltung ermöglicht, wie dies auch dem status quo entspricht. Die diesbezüglichen fugitiven Verfassungsbestimmungen können unter einem aufgehoben werden (siehe dazu den vorgeschlagenen Art. 2 § 2 Abs. 1 Z 12, 14, 16, 18 und 19)

Zu Art. 1 Z 28 (Art. 102 Abs. 5):

Anders als Art. 102 Abs. 5 B-VG sieht die vorgeschlagene Regelung eine generelle Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erlassung der erforderlichen Maßnahmen vor, soweit dies zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit oder zur Hilfeleistung nach einem außergewöhnlichen Ereignis notwendig wird. Die derzeit vorgesehene Einschränkung auf Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung entfällt. Darüber hinaus wird nicht mehr darauf abgestellt, ob die Maßnahmen zu einer Zeit notwendig werden, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind; vielmehr ist der Landeshauptmann verpflichtet, unverzüglich das Einvernehmen mit den zuständigen obersten Organen der Verwaltung herzustellen. Darüber hinaus sieht der vorgeschlagene Art. 102 Abs. 5 vor, dass bei einem länderübergreifenden Katastrophenfall der zuerst einschreitende Landeshauptmann die entsprechenden Maßnahmen zu erlassen hat, bei einem bundesweiten Katastrophenfall der Bundeskanzler.

Zu Art. 1 Z 29 (Art. 106 und Art. 107):

Durch den vorgeschlagenen Art. 106 werden die wesentlichen Inhalte des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, in das B-VG übernommen. Der vorgeschlagene Art. 106 Abs. 2 zweiter Satz übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 5 lit. b erster Satz des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925.

Der vorgeschlagene Art. 106 entspricht – abgesehen von seinem Abs. 4, der aus Anlass des Entfalls der Art. 81a und 81b B-VG die Einrichtung einer Bildungsdirektion im Amt der Landesregierung vorsieht – dem Vorschlag des Ausschusses 3 des Österreich-Konvents, der wiederum auf der Regierungsvorlage 14 d. B. XX. GP basiert.

In der Expertengruppe wurde angeregt, die Bestellung des Bildungsdirektors – gleichsam in Umkehrung der in Art. 78b Abs. 2 B-VG vorgesehenen Regelung betreffend die Bestellung des Sicherheitsdirektors – an das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu binden. Letztlich konnte dazu kein Konsens erzielt werden. Die begutachtenden Stellen werden ausdrücklich eingeladen, sich in ihren Stellungnahmen zu diesem Vorschlag zu äußern.

Der Textvorschlag zu Art. 107 ist inhaltlich im Wesentlichen der Regierungsvorlage 14 d. B. XX. GP (dort: Art. 15 Abs. 8 und Art. 107) entnommen.

Die vorgeschlagene Regelung integriert § 8 Abs. 5 lit. b zweiter Satz und lit. d erster Satz erster Halbsatz ÜG 1920 in das B-VG. § 8 Abs. 5 lit. d zweiter Satz ÜG 1920 ist entbehrlich und entfällt. Darüber hinaus soll der Regelungsinhalt des Art. 116 Abs. 3 vierter Satz B-VG betreffend die Besorgung der Bezirksverwaltung durch die Städte mit eigenem Statut mit der entsprechenden Regelung über die Bezirkshauptmannschaften

zusammengefasst werden (vorgeschlagener Art. 107 Abs. 2); Art. 116 Abs. 3 vierter Satz B-VG kann dementsprechend entfallen.

Zu Art. 1 Z 30 (Art. 112 und Art. 119 Abs. 2 und 3), Art. 1 Z 34 (Art. 116a Abs. 1 bis 3), Art. 1 Z 35 (Art. 116a Abs. 4 neu), Art. 1 Z 42 (Art. 119 Abs. 4), Art. 1 Z 43 (Art. 119 Abs. 5 neu) und Art. 1 Z 44 (Art. 119a Abs. 3):

Durch den vorgeschlagenen Art. 116a Abs. 1 bis 3 wird die Möglichkeit der Bildung von Gemeindeverbänden gegenüber der geltenden Rechtslage wie folgt erweitert:

1. Die Einrichtung von Gemeindeverbänden wird nicht mehr auf einzelne Aufgaben beschränkt, sondern kann auch mehrere Angelegenheiten zum Inhalt haben.
2. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass Gemeindeverbände auch zur Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches eingerichtet werden können. In Zusammenhang damit stehen auch die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 119 B-VG. Derzeit werden die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß Art. 119 Abs. 2 erster Satz B-VG vom Bürgermeister besorgt. Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 119 Abs. 4 tritt in den Fällen, in denen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches von einer Gemeinde auf einen Gemeindeverband übertragen werden, an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Vorstands des Gemeindeverbandes. Unbeschadet der – dem Art. 119 Abs. 3 B-VG nachempfundenen – Möglichkeit, derartige Zuständigkeiten unter Aufrechterhaltung der eigenen Verantwortlichkeit an andere Organe des Gemeindeverbandes zu delegieren, soll es somit jedenfalls ein monokratisches Organ des Gemeindeverbandes geben, das als Adressat der Weisungen der zuständigen Organe des Bundes bzw. des Landes fungiert. Auch wenn der Verbandsobmann im vorgeschlagenen Art. 116a Abs. 3 als zwingend vorzusehendes Organ des Gemeindeverbandes nicht mehr ausdrücklich genannt wird, ergibt sich aus dem vorgeschlagenen Art. 119 Abs. 4, dass jedenfalls ein monokratisches Organ vorzusehen ist.

Im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen Abs. 4 in Art. 119 B-VG ist der bisherige Abs. 4 dieser Bestimmung nachzumerken und sind die Verweise in Art. 112 sowie Art. 119 Abs. 2, 3 und 5 (neu) anzupassen.

3. Schließlich lässt sich dem vorgeschlagenen Art. 116a Abs. 1 zweiter Satz letzter Halbsatz entnehmen, dass in Zukunft Landesgrenzen überschreitende Gemeindeverbände möglich sind. Während Gemeindeverbände innerhalb eines Bundeslandes lediglich von der Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen zu genehmigen sind, bedürfen Landesgrenzen überschreitende Gemeindeverbände jedenfalls auch der Genehmigung durch die beteiligten Landesregierungen. In Zusammenhang mit dieser Neuerung steht auch die vorgeschlagene Anfügung eines Satzes in Art. 119a Abs. 3 B-VG, dem zufolge mehrere zuständige Aufsichtsbehörden einvernehmlich vorzugehen haben.

Eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Gemeindeverbandes ist weiterhin genehmigungspflichtig; nicht mehr vorgesehen ist, dass die Genehmigung durch Verordnung zu erteilen ist, die Genehmigung wird daher mittels Bescheid zu ergehen haben. Die näheren Genehmigungsvoraussetzungen werden nicht mehr auf verfassungsgesetzlicher Ebene festgelegt.

Auch bei der Bildung von Gemeindeverbänden durch Gesetz entfällt die Beschränkung auf bloß einzelne Aufgaben; darüber hinaus wird auch der ausdrückliche Verweis auf das Interesse der Zweckmäßigkeit als überflüssig angesehen.

Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 116a Abs. 3 zweiter Satz ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgeblicher Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben durch den Gemeindeverband einzuräumen (anders als nach Art. 116a Abs. 3 B-VG ist dies nicht auf die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beschränkt). Während Art. 116a Abs. 4 erster Satz B-VG vorsieht, dass die Verbandsversammlung aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, sieht der vorgeschlagene Art. 116a Abs. 3 dritter Satz vor, dass die Verbandsversammlung nach demokratischen Grundsätzen einzurichten ist. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung muss daher auf eine ihrer Größe entsprechende Vertretung der in den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vertretenen Parteien Rücksicht nehmen.

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung hat sich nach sachlichen Kriterien zu richten. Dementsprechend ist die Bevölkerungszahl der verbandsangehörigen Gemeinden dann entsprechend zu berücksichtigen, wenn im jeweiligen Zusammenhang die Bevölkerungszahl der verbandsangehörigen Gemeinden ein mögliches Kriterium im Rahmen einer sachlich gerechtfertigten Differenzierung bildet. Darüber hinaus ist aber auch eine Berücksichtigung anderer Kriterien – wie etwa der Beitragsleistungen – denkbar.

Da die Regelungen der bisherigen Abs. 1 bis 4 des Art. 116a B-VG in drei neuen Absätzen zusammengefasst werden, erhält Art. 116a Abs. 5 B-VG eine neue Absatzbezeichnung.

Zu Art. 1 Z 31 (Art. 116 Abs. 2 zweiter Satz):

Das Regierungsprogramm sieht im Bereich „Staats- und Verwaltungsreform“ unter Punkt 8 „Stärkung der Gemeinden“ vor, dass die Daseinsvorsorge im Bereich der Bestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches aufgenommen werden soll. Da Leistungen der Daseinsvorsorge – zwar nicht ausschließlich, aber doch

regelmäßig – nicht hoheitlich, sondern privatwirtschaftlich erbracht werden, erscheint es zweckmäßig, eine diesbezügliche Aufnahme systematisch in Art. 116 Abs. 2 B-VG vorzunehmen. Die Möglichkeit, Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge zu erbringen bzw. ihre Erbringung durch Dritte zu gewährleisten, steht Gemeinden bereits derzeit schon offen, durch die ausdrückliche Nennung der Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse soll aber die zentrale Rolle verdeutlicht werden, die den Gemeinden bei Erbringung solcher Leistungen zukommt. Umgekehrt soll damit aber keine Verpflichtung bzw. alleinige Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Erbringung derartiger Leistungen zum Ausdruck gebracht werden, da auch die anderen Gebietskörperschaften im Bereich der Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse tätig sind.

Leistungen im allgemeinen Interesse sind durch eine damit verbundene Verantwortung für das Gemeinwohl gekennzeichnet, weshalb Kriterien wie Versorgungssicherheit, soziale Erschwinglichkeit sowie allgemeine, dauerhafte und flächendeckende Zugänglichkeit zu gleichen Bedingungen zu beachten sind. Konkret kann es sich dabei etwa um Leistungen in den Bereichen Wasserver- und -entsorgung, Abfallentsorgung, Verkehr, Energieversorgung sowie Gesundheits- oder Sozialdienstleistungen handeln.

Zu Art. 1 Z 32 (Art. 116 Abs. 3):

Das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zu einem Gesetzesbeschluss des Landtages, mit dem einer Gemeinde ein eigenes Statut verliehen wird, ist als entbehrlich anzusehen und kann daher entfallen. Den betreffenden Gemeinden bleibt es unbenommen, über den Antrag auf Erhebung in den Rang einer Statutstadt eine – nicht bindende – Volksabstimmung durchzuführen. Zum Entfall des vierten Satzes des Art. 116 Abs. 3 B-VG siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Z 28 (Art. 106 und Art. 107).

Zu Art. 1 Z 33 (Art. 116 Abs. 4):

Das Regierungsprogramm sieht im Bereich „Staats- und Verwaltungsreform“ unter Punkt 8 „Stärkung der Gemeinden“ vor, dass Änderungen der Gemeindestruktur nur möglich sein sollen, wenn in den betroffenen Gemeinden die Bevölkerung zustimmt. Auch im Präsidium des Österreich-Konvents bestand Konsens darüber, „dass auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene Vorsorge dafür getroffen werden sollte, dass Änderungen im Bestand von Gemeinden nur mit Zustimmung durch die betroffene Bevölkerung (im Wege von Volksabstimmungen) möglich sein sollen“ (Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S 74). Der vorgeschlagene Art. 116 Abs. 4 greift diesen Vorschlag auf und sieht vor, dass die Zusammenlegung von Gemeinden (ebenso wie die Aufspaltung einer Gemeinde) einer Volksabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinden bedarf.

Hinzuweisen ist darauf, dass über diesen Punkt in der Expertengruppe kein Konsens bestand; vereinzelt wurden gegen eine Bestandsgarantie für Gemeinden im Wege einer Volksabstimmungspflicht bei Bestandsänderungen Bedenken erhoben.

Zu Art. 1 Z 36 (Art. 117 Abs. 2 bis 4):

Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates, die Öffentlichkeit seiner Sitzungen und die Beschlusserfordernisse werden etwas gestrafft.

Zu Art. 1 Z 37 (Art. 117 Abs. 7):

Die Regelung des Art. 117 Abs. 7 zweiter Satz B-VG, nach der zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen ist, ist auf verfassungsrechtlicher Ebene entbehrlich und kann daher entfallen.

Zu Art. 1 Z 40 (Art. 118 Abs. 4) und Art. 1 Z 41 (Art. 118 Abs. 6 bis 8):

Während Art. 118 Abs. 6 B-VG Gemeinden lediglich die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände ermöglicht, sieht der vorgeschlagene Art. 118 Abs. 4 vor, dass die Gemeinde im Rahmen der Gesetze Verordnungen erlassen kann. Wie dies in dem durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. xx/2007, eingeführten Art. 120b Abs. 1 B-VG für die nichtterritoriale Selbstverwaltung vorgesehen ist, wird nunmehr auch für die Gemeinden ein gesetzesergänzendes Ordnungsrecht vorgeschlagen. Dass die Gemeinde die Nichtbefolgung einer Verordnung als Verwaltungsübertretung erklären kann, bleibt unberührt und muss nicht ausdrücklich normiert werden. Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 118 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz kann die Gemeinde in einer solchen Verordnung auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der öffentlichen Aufsicht zur Mitwirkung an der Vollziehung dieser Verordnung ermächtigen. Daneben steht es der Gemeinde natürlich auch frei, in einer solchen Verordnung die Erlassung von Bescheiden oder die Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorzusehen. Aus Anlass dieser Änderung kann Art. 118 Abs. 6 B-VG entfallen, die Abs. 7 und 8 sind entsprechend umzunummerieren.

Zu Art. 1 Z 45 (Entfall des Art. 120):

Die im Art. 120 B-VG enthaltene verfassungsrechtliche Zusage, Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden zusammenzuschließen, wurde bisher nicht verwirklicht. Da mit der Verwirklichung dieses Programms auch künftig nicht zu rechnen ist, wird die Bestimmung aufgehoben.

Zu Art. 1 Z 47 (Art. 141 Abs. 1):

Bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 14 d. B. XX. GP wurde ausgeführt, dass mit der – in der genannten Regierungsvorlage gleichfalls vorgeschlagenen – Ergänzung der Regelung über die Anfechtung von

Wahlen durch Einbeziehung von Wahlen in ein Organ eines Gemeindeverbandes eine Rechtslücke geschlossen werden soll. Diese Lückenschließung soll nunmehr vollzogen werden.

Zu Art. 1 Z 48 (Entfall des Art. 142 Abs. 2 lit. g und h) und Art. 1 Z 49 (Art. 142 Abs. 4 erster Satz, Entfall des Art. 142 Abs. 4 zweiter Satz):

Diese Novellierungsanordnungen dienen der Anpassung des Art. 142 B-VG an die Aufhebung der Art. 14, 14a, 81a und 81b B-VG.

Zu Artikel 2 (Erlassung eines Zweiten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes):

Mit dem zweiten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz werden diejenigen fugitiven Verfassungsbestimmungen, die im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Kompetenzen, der Schulverwaltung oder der Länderautonomie stehen, aufgehoben bzw. des Verfassungsrangs entkleidet. Die diesbezüglichen Beratungen konnten sich auf die Vorarbeiten des Österreich-Konvents stützen, maßgeblich für die vorgeschlagenen Lösungen ist aber der vorliegende Vorschlag für eine Neuverteilung der Kompetenzen sowie eine Neuregelung im Bereich der Schulverwaltung.

Das vorgeschlagene Bundesverfassungsgesetz ist in drei Abschnitte gegliedert: Im 1. Abschnitt (§§ 1 bis 3) ist geregelt, welche Teile des geltenden Bundesverfassungsrecht aufgehoben bzw. zu einfachem Bundesrecht oder als nicht mehr geltend festgestellt werden sollen. Im 2. Abschnitt (§ 4) wird das Anmeldegesetz Irak zur Gänze (somit nicht nur die darin enthaltene Verfassungsbestimmung) aufgehoben. Der 3. Abschnitt (§§ 5 und 6) enthält Schlussbestimmungen.

Zum 1. Abschnitt (Bundesverfassungsrecht, das aufgehoben, zu einfachem Bundesrecht oder als nicht mehr geltend festgestellt wird):

Die Paragraphen dieses Abschnittes betreffen Bundesverfassungsgesetze (§ 1), in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen (§ 2) und als „verfassungsändernd“ bezeichnete Bestimmungen in Staatsverträgen (§ 3).

Zu § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 2:

Da die wesentlichen Inhalte des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925 (im Folgenden BVG Ämter der Landesregierungen), sowie des § 8 Abs. 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 – Übergangsgesetz, BGBl. Nr. 368/1925 (im Folgenden ÜG 1920) in den vorgeschlagenen Art. 106 und 107 übernommen werden, können die genannten Bestimmungen entfallen. Nicht übernommen wird die in § 8 Abs. 5 lit. a zweiter Satz ÜG 1920 enthaltene Regelung, wonach der Landesamtsdirektor ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein muss. Als auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene entbehrlich wird auch die Regelung des § 8 Abs. 5 lit. b dritter Satz ÜG 1920 betreffend die Angelobung der Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter angesehen, entsprechende Regelungen können in der jeweiligen Gemeindeordnung getroffen werden. Schließlich werden auch die in § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 enthaltenen wechselseitigen Zustimmungsrechte bei Änderungen der Grenzen der Ortsgemeinden, in den Sprengeln der politischen Bezirke sowie in den Sprengeln der Bezirksgerichte als entbehrlich angesehen und somit nicht übernommen. Ebenfalls entfallen kann § 8 Abs. 5 lit. f und Abs. 8 ÜG 1920. Schließlich wird es auch nicht als erforderlich angesehen, die im BVG Ämter der Landesregierungen (insbesondere dessen §§ 2 und 3) enthaltenen, umfassenden Vorgaben betreffend die Gliederung des Amtes der Landesregierung und den Geschäftsgang im Amt der Landesregierung in ihrer Detailliertheit in das B-VG zu übernehmen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 3:

Die Sonderregelungen des genannten Bundesverfassungsgesetzes betreffend das Arbeiterrecht und die beruflichen Vertretungen für Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sind mit der Zielsetzung einer klareren Kompetenzverteilung nicht vereinbar und werden aufgehoben. Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 11 liegt die Zuständigkeit im Bereich des Arbeitsrechts beim Bund. Im Bereich der beruflichen Vertretungen ist die Zuständigkeit zwischen Bund (vorgeschlagener Art. 10 Abs. 1 Z 8 – berufliche Vertretungen) und Ländern (vorgeschlagener Art. 11 Z 8 – berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie für Berg- und Schiführer) geteilt; die konkrete Mitgliedschaft richtet sich nach den allgemeinen Kriterien der Zuordnung zur Arbeiterkammer bzw. zur Landarbeiterkammer.

Zu § 1 Abs. 1 Z 4 und Z 6:

Mit der Neuregelung der Kompetenzverteilung im Bereich der Schulen sowie der Neuorganisation der Schulverwaltung können die angeführten Bestimmungen entfallen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 5:

Durch die Neuerlassung des Art. 10 Abs. 1 Z 4 ist Art. II der B-VG-Novelle 1974 entbehrlich und kann entfallen.

Die in Art. III der B-VG-Novelle 1974 genannte Privatzimmervermietung geht in dem dort genannten Umfang im Tatbestand „Privatzimmervermietung“ im vorgeschlagenen Art. 11 Z 7 auf. Die in Art. III der B-VG-Novelle

1974 ebenfalls genannten Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens finden sich auch im vorgeschlagenen Art. 11 Z 7 als Kompetenz der Länder.

Art. V der B-VG-Novelle 1974 kann im Zusammenhang mit der Neuerlassung des Art. 10 Abs. 1 Z 11 ebenfalls entfallen.

Auf Grund der Zuordnung des Grundstücksverkehrs zur zweiten Säule kann Art. VII der B-VG-Novelle 1974 entfallen.

Die in Art. VIII der B-VG-Novelle 1974 genannten Angelegenheiten der „Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen“ sind der „Landesverfassung“ zuzuordnen; die Verfolgung von Ehrenkränkungen ist mangels ausdrücklicher Erwähnung der Generalklausel (vorgeschlagener Art. 12 Abs. 1 Z 9) zuzuordnen; Art. VIII der B-VG-Novelle 1974 kann daher entfallen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 7 und Z 9

Art. II der B-VG-Novelle 1983, BGBl. Nr. 175, sieht vor, dass ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, erst nach Inkrafttreten einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erlassen werden kann. Art. II der B-VG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 276, sieht demgegenüber vor, dass Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken erst nach Inkrafttreten einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erlassen werden können. Derartige Schranken sind mit dem Ziel einer Flexibilisierung und Vereinfachung der Kompetenzverteilung nicht vereinbar; die genannten verfassungsgesetzlichen Bestimmungen werden daher aufgehoben. Die entsprechenden Zuständigkeiten liegen nach dem vorliegenden Vorschlag im erstgenannten Fall beim Bund (Umweltschutz im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 12), im zweitgenannten Fall bei den Ländern (Grundstücksverkehr im vorgeschlagenen Art. 11 Z 4).

Zu § 1 Abs. 1 Z 8:

Zur Aufhebung des Art. IV der B-VG-Novelle 1988 siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 (vorgeschlagener Art. 10 Abs. 1 Z 8). Da die in Art. VI genannten – unberührt bleibenden – Bestimmungen des Handelskammergesetzes und des Arbeiterkammergesetzes nicht mehr gelten, ist auch diese Bestimmung entbehrlich und kann entfallen. Wohnbauförderung fällt gemäß dem vorgeschlagenen Art. 11 Z 15 in die Zuständigkeit der Länder, Art. VII der B-VG-Novelle 1988 kann somit ebenso entfallen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 und Z 2:

Mit der Neuregelung der Kompetenzverteilung im Bereich der Schulen sowie der Neuorganisation der Schulverwaltung können die angeführten Bestimmungen ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 11:

„Wohnbauförderung“ wird im vorgeschlagenen Art. 11 Z 15 in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zugewiesen. Die damit in Widerspruch stehenden Regelungen des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages und des § 1 des Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetzes werden aufgehoben.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung werden zur Gänze dem Kompetenztatbestand „Kriegsfolgen“ zugeordnet, Art. 1 der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle kann dementsprechend als entbehrlich entfallen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Im Hinblick darauf, dass im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 7 der Kompetenztatbestand „Minderheitenschulrecht für Pflichtschulen“ aufgenommen wird, die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereich dem Bund und den Ländern gemeinsam zukommt und die gegenwärtige Aufteilung der Zuständigkeiten somit beibehalten werden kann, können die genannten Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4 und Z 9:

Die genannten Regelungen können angesichts der Neuordnung der Kompetenzverteilung sowie der Behördenorganisation im Bereich der Schulen aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Die betreffende Bestimmung kann aufgehoben werden, da Angelegenheiten der Verbrechensofferentschädigung jedenfalls nicht unter den vorgeschlagenen Art. 11 fallen und somit – wenn keine Zuordnung zu einem Kompetenztatbestand möglich ist – im Wege der Generalklausel des vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 9 in die dritte Säule fallen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 6:

Der bisher in Art. 11 Abs. 1 Z 5 B-VG enthaltene Kompetenztatbestand „Assanierung“ wird zum einen in „Stadterneuerung“ umbenannt und zum anderen im vorgeschlagenen Art. 11 Z 15 in Gesetzgebung und

Vollziehung den Ländern zugeordnet. Da der in § 9 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes bezogene Art. 11 Abs. 1 und 3 B-VG gemäß dem vorliegenden Vorschlag entfällt, ist auch die eben genannte Bestimmung aufzuheben.

Zu § 2 Abs. 1 Z 7, Z 8, Z 15, Z 22, Z 25, Z 26 und Z 27:

Die Vorschriften, auf die in den genannten Bestimmungen Bezug genommen wird, sind dem Kompetenztatbestand „Energerecht“ zuzuordnen; die genannten Bestimmungen können somit aufgehoben werden. [Soweit die genannten Bestimmungen eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorsehen, ist ihre Aufhebung davon abhängig, dass das Energerecht der dritten Säule zugeordnet wird, in der eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung möglich ist. Da Energerecht in der Aufzählung des vorgeschlagenen Art. 102 Abs. 2 nicht enthalten ist, wäre bei einer Zuordnung des Energierechts zu Art. 10 eine Absicherung der Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung weiterhin notwendig.]

Zu § 2 Abs. 1 Z 10 und Z 20:

Die Vorschriften, auf die in den genannten Bestimmungen Bezug genommen wird, sind dem Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ zuzuordnen; die genannten Bestimmungen können somit aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 12, Z 14, Z 16, Z 18 und Z 19:

Die Vorschriften, auf die in den genannten Bestimmungen Bezug genommen wird, sind dem Kompetenztatbestand „Wirtschaftslenkung“ zuzuordnen; die genannten Bestimmungen können somit aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 13 und Z 29:

Die Vorschriften, auf die in den genannten Bestimmungen Bezug genommen wird, sind dem Kompetenztatbestand „agrarisches Marktordnung“ zuzuordnen; die genannten Bestimmungen können somit aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 17:

Die Vorschriften, auf die in der genannten Bestimmung Bezug genommen wird, sind dem Kompetenztatbestand „Pflege“ zuzuordnen; die genannte Bestimmung kann somit aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 21:

Soweit die davon betroffenen Regelungen nicht ohnehin in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung fallen, sind sie als von der Regelung des vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 4 (geltender Art. 15 Abs. 9 B-VG) erfasst anzusehen; die genannte Bestimmung kann somit aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 23:

Die betroffenen Regelungen fallen teilweise unter den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ (vorgeschlagener Art. 10 Abs. 1 Z 11) und teilweise in den Bereich der dritten Säule („Baurecht“ im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 2); die genannte Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 24:

„Datenschutz“ wird im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 13 in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugewiesen. § 2 des Datenschutzgesetzes wird dementsprechend – teilweise als entbehrlich, teilweise als damit in Widerspruch stehend – aufgehoben.

Zu § 2 Abs. 1 Z 28:

Angelegenheiten des Kartellrechts sollen zur Gänze dem – im vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8 dem Bund zugewiesenen – Kompetenztatbestand „Wettbewerbsrecht“ zugeordnet werden; die genannte Bestimmung kann somit aufgehoben werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Wie sich den Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 7 entnehmen lässt, wird der Tatbestand „Denkmalschutz“ gegenüber seinem geltenden Regelungsinhalt insofern erweitert, als künftig auch der Schutz historischer Parkanlagen, wie sie etwa in Anhang 2 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, aufgezählt werden, diesem Tatbestand zugerechnet wird; die genannten Bestimmungen können somit des Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Die genannte Regelung kann angesichts der Neuordnung der Kompetenzverteilung sowie der Behördenorganisation im Bereich der Schulen ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 3:

Die betreffende Bestimmung ist dem Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ zuzuordnen, der gemäß dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 11 dem Bund zugewiesen wird und gemäß dem vorgeschlagenen Art. 102 Abs. 2 eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung ermöglicht; sie kann daher ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Die betreffenden Bestimmungen sind dem – im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 1 der dritten Säule zugewiesenen – Kompetenztatbestand „Staatsbürgerschaft“ zuzuordnen und können daher ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 5:

„Berufliche Vertretungen“ werden – mit Ausnahme der beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie für Berg- und Schiführer (vorgeschlagener Art. 11 Z 8) – gemäß dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8 dem Bund zugeordnet; die genannte Bestimmung kann somit ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 6:

„Berufliche Vertretungen“ werden – mit Ausnahme der beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie für Berg- und Schiführer (vorgeschlagener Art. 11 Z 8) – gemäß dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8 dem Bund zugeordnet; dies erstreckt sich auch auf berufliche Vertretungen für Arbeitnehmer. Davon erfasst sind auch Arbeitnehmer in Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeitsverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag oder auf einem Hoheitsakt beruht. § 10 Abs. 1 Z 2 des Arbeiterkammergesetzes 1992 kann somit seines Verfassungsranges entkleidet werden. Die berufliche Vertretung von Arbeitnehmern von Gebietskörperschaften, die dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetzes tätig ist, und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden, oder die in Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen oder wissenschaftlichen Anstalten beschäftigt sind, ist dem Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten bzw. der Landes- und Gemeindebediensteten zuzurechnen. Die berufliche Vertretung von Arbeitnehmern von Gebietskörperschaften, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind, ist der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zuzurechnen. § 10 Abs. 2 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992 kann somit ebenfalls seines Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 7:

Die Vorschriften, auf die in der genannten Bestimmung Bezug genommen wird, sind dem Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ zuzuordnen; die genannte Bestimmung kann somit ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 8:

Die Vorschriften des Preisgesetzes 1992 sind dem Kompetenztatbestand „Wirtschaftslenkung“ zuzurechnen, der gemäß dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 8 in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugeordnet wird; die genannte Bestimmung kann somit ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 9 und Z 12:

Die betreffenden Bestimmungen sind dem Kompetenztatbestand „Energierrecht“ zuzuordnen und können somit ihres Verfassungsranges entkleidet werden. [Soweit die genannten Bestimmungen eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorsehen bzw. voraussetzen, ist ihre Entkleidung davon abhängig, dass das Energierrecht der dritten Säule zugeordnet wird, in der eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung möglich ist. Da Energierrecht in der Aufzählung des vorgeschlagenen Art. 102 Abs. 2 nicht enthalten ist, wäre bei einer Zuordnung des Energierrechts zu Art. 10 eine Absicherung der Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung weiterhin notwendig.]

Zu § 2 Abs. 2 Z 10:

Die betreffende Bestimmung ist dem Bereich „Umweltverträglichkeitsprüfung“ zuzuordnen und kann somit ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 11:

Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, sind dem Tatbestand „Fremdenverkehr“ zuzurechnen, der gemäß dem vorgeschlagenen Art. 11 Z 16 in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zugewiesen wird; § 1 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 kann somit seines Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 13:

Die betreffenden Bestimmungen sind dem Bereich „integrierte Genehmigung von Vorhaben“ zuzurechnen und können somit ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 14:

Die betreffende Bestimmung ist dem Kompetenztatbestand „agrarisches Marktordnung“ zuzurechnen und kann somit ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zu § 3:

Soweit der Verfassungsrang der betreffenden staatsvertraglichen Bestimmungen kompetenzrechtliche Gründe hat, ist anzumerken, dass die Regelungen dem Bereich „Katastrophenhilfe“ zugeordnet werden können, der

gemäß dem vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 Z 6 der dritten Säule und somit der gemeinsamen Zuständigkeit zugewiesen wird. Soweit der Verfassungsrang seine Ursache in der Unterstellung innerstaatlicher Organe unter die Weisung fremder Organe hat, ist auf den durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. xx/2007 geänderten Art. 9 Abs. 2 B-VG zu verweisen, der eine derartige Unterstellung unter die Weisungsbefugnis fremder Organe ermöglicht. Die genannten staatvertraglichen Bestimmungen können somit ihres Verfassungsranges entkleidet werden.

Zum 2. Abschnitt (Anmeldegesetz Irak):

Zu § 4:

Das Anmeldegesetz Irak enthält in seinem Art. 1 eine kompetenzrechtlich begründete Verfassungsbestimmung. Aus Anlass der Bereinigung dieser fugitiven Kompetenzdeckungsklausel erscheint es angebracht, das Anmeldegesetz Irak angesichts der seit der Besetzung Kuwaits durch den Irak mittlerweile verstrichenen Zeit zur Gänze aufzuheben.

Zum 3. Abschnitt (Schlussbestimmungen):

Die Aufhebung bzw. der Entfall des Verfassungsrangs der in den §§ 1 bis 3 genannten Bestimmungen steht in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung der Kompetenzverteilung und soll mit xx.xx.xxxx eintreten.